



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen



Titelbild

Luftbild Haseldorfer Marsch	Elisabeth Herrmann
Eisvogel	Gerd Rossen
Schierlings-Wasserfenchel	Klaus Janke
Grüne Mosaikjungfer	Holger Duty
Zauneidechse	Stefan Ott
Brandgans	Sönke Morsch

Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

Bearbeitung:

Mailin Eberle	(BfG/ Ref. U1/ Federführung)
Monika Sommer	(BfG/ Ref. U1/ Koordination)
Dietmar Abel	(WNA Helmstedt)
Dr. Andreas Anlauf	(BfG/ Ref. U4)
Dr. Heike Büttner	(BfG/ Ref. U1)
Oliver Garrels	(WSD Nord)
Karin Karras	(BfG/ Ref. U3)
Gerd Karreis	(WNA Aschaffenburg)
Katrin Knörnschild	(WNA Berlin)
Christian von Landwüst	(BfG/ Ref. U4)
Siegfried Patzer	(NBA Hannover)
Kai Schäfer	(BMVBS, WS 14)
Frank Schuster	(RMD Wasserstraßen GmbH)
Volker Steege	(WSA Bremerhaven)

Technische Bearbeitung:

Claudia Chuadry (BfG/ Ref.U1)
Isabella Hauschopp (BfG/ Ref.U1)

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Postfach 20 02 53
56002 Koblenz
www.bafg.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
www.bmvbs.de

Bonn, Mai 2009

URL: http://doi.bafg.de/BfG/2012/BfG_Leitfaden_Artenschutz_2009.pdf
DOI: 10.5675/BfG_Leitfaden_Artenschutz_2009

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz	2
1.2.2 EU-Richtlinien	6
1.3 Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten	10
1.4 Verfahrensablauf	11
2. Fachbeitrag Artenschutz	14
2.1 Datengrundlage	14
2.2 Relevantes Artenspektrum	17
2.2.1 Besonders, streng und gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten	18
2.2.2 Eingrenzung der zu betrachtenden Arten	19
2.3 Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG	21
2.3.1 Grundsätzliches	22
2.3.2 Verbot, Tiere zu töten oder zu verletzen	23
2.3.3 Verbot, Tiere während bestimmter Zeiten zu stören	24
2.3.4 Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen	26
2.3.5 Verbot, Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen	29
2.4 Nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten (§ 19 BNatSchG)	29
2.5 Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 BNatSchG	31
2.5.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative	31
2.5.2 Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands der Art	32
2.5.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	33
2.6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen	34
2.7 Umgang mit Prognoseunsicherheiten	36
3. Literatur und weiterführende Informationen	38
3.1 Rechtliche Quellen	38
3.2 Leitfäden und Arbeitshilfen zum Artenschutz	39
3.3 Weitere Literatur	41
4. Abkürzungen	45
Anlage I: Mustergliederung	46
Anlage II: Liste der in Deutschland vorkommenden streng geschützten Arten	48
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG	13
Abb. 2: Kategorien geschützter Arten gemäß BNatSchG	19

1. Allgemeiner Teil

1.1 Vorbemerkungen

Die Berücksichtigung des Artenschutzes in Planfeststellungsverfahren¹ hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. Hintergrund hierfür sind insbesondere verschiedene Gerichtsurteile, durch die die nationale Umsetzung europäischer Vorgaben wiederholt revidiert werden musste. Mit Inkrafttreten von geänderten Bestimmungen zum Artenschutz in der sogenannten "Kleinen Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes am 18.12.2007 wurde die Behandlung der Artenschutzbelange angepasst.

Zweck dieses Leitfadens ist es, die aktuellen Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes speziell im Zusammenhang mit Aus- und Neubauvorhaben an Bundeswasserstraßen erläuternd darzustellen. Der Leitfaden soll eine Arbeitshilfe bei der Erstellung eines entsprechenden Beitrags für das Planfeststellungsverfahren sein, der den Planunterlagen in der Regel als eigenständige Unterlage beizufügen ist. Nicht behandelt werden hier die Anforderungen des Artenschutzes bei Unterhaltungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen. Zu diesem Thema ist eine eigene Arbeitshilfe geplant.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich in erster Linie an den Träger des Vorhabens (TdV) sowie an externe Gutachter. Daneben kann er auch der Planfeststellungsbehörde zur Orientierung dienen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hier werden diesbezügliche gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aus FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umgesetzt. Die relevanten Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz und in den genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften werden in den folgenden Unterkapiteln dargestellt. Am Ende der Unterkapitel finden sich jeweils Kästen mit dem einschlägigen Gesetzeswortlaut.

Aufgrund der relativen Offenheit der in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie verwendeten Formulierungen bleibt die Klärung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und deren praxisgerechte Aufbereitung im Wesentlichen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der nationalen Verwaltungsgerichte vorbehalten (Gellermann 2009a). Eine zentrale Stellung nimmt hier das Urteil des EuGH vom 10.01.2006² ein, in dem entschieden wurde, dass das BNatSchG in einzelnen Regelungen nicht den Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie entspricht. Zur Erfüllung der in diesem Urteil formulierten Anforderungen wurde das BNatSchG im Dezember 2007 an die europarechtlichen Vorgaben angepasst ("Kleine Novelle"). Eine weitere gerichtliche Entscheidung von grundlegender Bedeutung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)

¹ Da beim Ausbau von Bundeswasserstraßen in den meisten Fällen Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wird in diesem Leitfaden nur dieser Begriff verwendet. Die getroffenen Aussagen gelten jedoch ebenso für Plangenehmigungen und auch für den Fall einer Planfreistellung.

² EuGH, Urteil vom 10.01.2006 - C-98/03

zur Nordumgehung Bad Oeynhausen³, in dem die rechtlichen Maßstäbe für die Ermittlung und Bewertung der von einem Vorhaben voraussichtlich verursachten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen präzisiert wurden. Auf einschlägige Gerichtsurteile wird jeweils im inhaltlichen Kontext hingewiesen.

Weiterhin sind zu Einzelaspekten evtl. landesrechtliche Bestimmungen zu beachten. Hierauf wird im vorliegenden Leitfaden an entsprechender Stelle hingewiesen, die einzelnen Bestimmungen werden allerdings nicht weiter behandelt.

1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz

Als Reaktion auf die Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) am 10.01.2006⁴ ist die sogenannte "Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet worden und bzgl. der für den Artenschutz relevanten Teile am 18.12.2007 in Kraft getreten. Sie wird hier zugrunde gelegt.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung des EuGH-Urteils handele und mit dem neuen BNatSchG "bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert" werden (BT-Drs 16/5100, S. 2 und 8).

Man muss allerdings davon ausgehen, dass es in absehbarer Zukunft weitere Änderungen im nationalen Artenschutzrecht geben wird. So wurden bestimmte Aspekte des Schutzes von lediglich national (und nicht auch durch EU-Richtlinien) geschützten Arten ausdrücklich auf eine weitere Novellierung des Bundesnaturschutzrechts im Rahmen der Schaffung eines Umweltgesetzbuches vertagt (BT-Drs 16/5100, S. 8). Nachdem das Umweltgesetzbuch bis auf Weiteres nicht verabschiedet werden wird, wurde am 11.03.2009 vom Bundeskabinett der Entwurf einer umfassenden Novelle des BNatSchG beschlossen. Im Hinblick auf die europäisch geschützten Arten entspricht dieser Entwurf im Wesentlichen dem BNatSchG in seiner derzeitigen Fassung. Der Schutz von lediglich national geschützten Arten soll dagegen erweitert werden. Hierzu soll eine neue Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in das Gesetz eingeführt werden, die bestimmte in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, einem Schutzstatus zuführen soll, der den europarechtlich geschützten Arten entspricht.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in der derzeitigen Fassung⁵ des BNatSchG sind **besonders und streng geschützte Arten**. Die gesetzliche Definition für diese Schutzkategorien mit Verweisen auf Anhänge der FFH-Richtlinie, der Bundesartenschutzverordnung und der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels findet sich in **§ 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG**. Weitere Erläuterungen hierzu enthält Kapitel 2.2.1 des vorliegenden Leitfadens.

³ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.52ff.

⁴ EuGH, Urteil vom 10.01.2006 - C-98/03

⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

In **§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG** ist ein spezieller Schutz für **Biotope wild lebender streng geschützter Arten** in die Eingriffsregelung integriert. Sofern Biotope für die streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, dürfen sie durch einen Eingriff nur zerstört werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Abschnitt 5 des BNatSchG (§§ 39 bis 55) beinhaltet Regelungen zum Artenschutz, wobei ein Großteil der Vorschriften den Besitz und die Vermarktung geschützter, insbesondere exotischer Arten betrifft und für Planfeststellungsvorhaben nicht relevant ist. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang dagegen die in **§ 42 Abs. 1 BNatSchG** aufgeführten **Zugriffsverbote** (Verbot von Tötung, erheblicher Störung, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte), auf die in Kapitel 2.3 im Detail eingegangen wird. Wichtig für Ausbauvorhaben ist **§ 42 Abs. 5 BNatSchG**; hier finden sich weitreichende **Einschränkungen der Verbote aus § 42 Abs. 1 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe**. In diesen Fällen gelten die Zugriffsverbote nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten⁶, während alle anderen besonders geschützten Arten nicht dem Anwendungsbereich der Zugriffsverbote unterliegen (s. konkret Kapitel 2.2 und 2.3).

Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG im öffentlichen Interesse regelt vollständig **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** (BT-Drs 16/5100, S.13). Im Rahmen der Genehmigung für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausnahmen zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt, sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nicht weitergehende Anforderungen enthält) und bestimmte Ausnahmegründe (beispielsweise zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) vorliegen. Auf die Ausnahmevoraussetzungen wird detailliert in Kapitel 2.5 eingegangen.

Gemäß **§ 62 BNatSchG** kann von den Verboten des § 42 BNatSchG eine **Befreiung** erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt. Die Vorschrift soll eine unverhältnismäßige, d. h. eine mit der Sozialbindung des Eigentums nicht mehr zu vereinbarende Belastung des Eigentümers vermeiden und ihm die Privatnützigkeit seines Eigentums so weit wie möglich erhalten (vgl. BT-Drs. 16/5100, S.13.). Da sich die WSV als Teil der öffentlichen Verwaltung nicht ohne weiteres auf die Privatnützigkeit ihres Eigentums berufen kann, wird für sie die Erteilung einer Befreiung in der Regel nicht in Betracht kommen. Vor der "Kleinen Novelle" des BNatSchG war anstelle einer Ausnahme dagegen eine Befreiung erforderlich.

Gemäß **§ 11 BNatSchG** sind die Bestimmungen zum Artenschutz (§ 42, § 43 und § 62 BNatSchG) unmittelbar geltendes Bundesrecht. Sie müssen also nicht von den Ländern umgesetzt werden und die Länder dürfen auch nicht hiervon abweichen. Allerdings können nach § 43 Abs. 8 S. 4 BNatSchG die Landesregierungen bestimmte Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, so dass diesbezüglich eine länderspezifische Rechtslage vorliegen kann.

⁶ Zwar unterliegen alle europäischen Vogelarten dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie, in der Praxis ist allerdings meist eine Eingrenzung der zu betrachtenden Vogelarten möglich (vgl. Kapitel 2.2.2).

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz⁷

BNatSchG § 10 Begriffe

[...]

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

[...]

9. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

10. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten",
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

11. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
- aufgeführt sind,

[...]

BNatSchG § 19 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

[...]

(3) [...] Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

[...]

BNatSchG § 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

⁷ Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

[...]

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7⁸. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

BNatSchG § 43 Ausnahmen

[...]

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[...]

⁸ Der Absatz besteht nur aus sechs Sätzen; dies ist ein redaktioneller Fehler.

BNatSchG § 62 Befreiungen

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

1.2.2 EU-Richtlinien

Die europäischen Bestimmungen zum Artenschutz sind in den folgenden Richtlinien enthalten:

- > Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutz-Richtlinie - im Folgenden VSchRL
- > Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - im Folgenden FFH-RL

Beide Richtlinien werden durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Landesnaturschutzgesetze in nationales Recht umgesetzt, das teilweise (z. B. in § 42 Abs. 5, § 43 Abs. 8 BNatSchG) auf die Bestimmungen der Richtlinien verweist. Bei der Auslegung des nationalen Rechts ist das europäische Recht zu berücksichtigen (richtlinienkonforme Auslegung).

Schutzgegenstand sind die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie im Fall der VSchRL alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 VSchRL).

Die **Verbotstatbestände** zum Artenschutz auf europäischer Ebene sind in **Art. 12 und 13 FFH-RL** sowie **Art. 5 VSchRL** aufgeführt. Die meisten dieser Verbote beziehen sich ihrem Wortlaut nach auf "absichtliche" Handlungen. "Absicht" im Sinne dieser Vorschriften ist jedoch nicht identisch mit dem Absichtsbegriff des deutschen (Straf-)Rechts, der vor allem ein zielgerichtetes, gewolltes Handeln umfasst. Nach dem Caretta-Urteil⁹ und dem Urteil zur Fallenjagd¹⁰ des Europäischen Gerichtshofs ist unter Absicht im Sinne von Art. 12 und 13 FFH-RL auch ein Inkaufnehmen zu verstehen (der Handlungserfolg wird nicht gewollt, aber erkannt und die diesen bewirkende Handlung dennoch vorgenommen).

Ausnahmetatbestände sind in **Art. 16 FFH-RL** bzw. **Art. 9 VSchRL** definiert. Die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nach § 43 Abs. 8 BNatSchG bei der Erteilung einer Ausnahme ausdrücklich zu erfüllen¹¹.

⁹ EuGH, Urteil vom 30.01.2002 - C-103/00

¹⁰ EuGH, Urteil vom 18.05.2006 - C-221/04

¹¹ Auf die VSchRL verweist das BNatSchG bezüglich der Ausnahmevoraussetzungen nicht. Hintergrund ist, dass die Vogelschutzrichtlinie keine Ausnahmen aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen vorsieht, obwohl Art. 2 VSchRL vorgibt, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur Rechnung zu tragen haben. Bei strenger Orientierung am Wortlaut der VSchRL wäre somit eine Abweichung für Verkehrsprojekte grundsätzlich nicht möglich (was wiederum nicht

Zu den Artenschutz-Bestimmungen der FFH-RL liegen zwei Interpretationshilfen der Europäischen Kommission vor (EU-Kommission 2005 und 2007), auf die z. T. bei der Auslegung der Verbotstatbestände zurückgegriffen werden kann. Bei etwaigen Widersprüchen ist allerdings die Rechtsprechung des EuGH und die der nationalen Verwaltungsgerichte maßgebend.

Auszug aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

1. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
2. jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

1. absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
2. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

im Sinne der VSchRL sein dürfte, da z.B. ausdrücklich Ausnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken oder zur vernünftigen Nutzung bestimmter Vogelarten zugelassen werden).

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

1. die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
2. die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
3. die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
4. die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
5. die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Auszug aus der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

[...]

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andre vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, daß die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

1.3 Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG richten sich unmittelbar an denjenigen, der durch eigenes Verhalten Exemplare besonders oder streng geschützter Arten tatsächlich schädigt oder stört. Insoweit besteht ein grundsätzlicher Unterschied zur Eingriffsregelung oder zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, bei denen es ausreicht, dass Beeinträchtigungen eintreten können (Louis 2009). Dennoch erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung bei Aus- und Neubauverfahren, wie andere Prüfschritte mit Bezug zu Umwelt- und Naturschutz, als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Inhaltliche Überschneidungen bestehen mit (vgl. BMVBS (2007), insbesondere Anlage 1):

- > Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP (UVP)
- > Eingriffsregelung nach §§ 18 bis 20 BNatSchG (Prüfung erfolgt im LBP)
- > Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 34 BNatSchG (FFH-VP)
- > Prüfung der Auswirkungen auf die nach §§ 25 a bis 25 d WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele, Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL

Im Detail unterscheiden sich Schutzgegenstände, Prüfsystematik und Rechtsfolgen der verschiedenen Prüfschritte, so dass i. d. R. ein **eigenständiger Fachbeitrag Artenschutz** zu erstellen ist.

Andererseits ist aufgrund zahlreicher Überschneidungen und gegenseitiger Bezugnahmen der o. g. Beiträge eine gut **aufeinander abgestimmte Bearbeitung** der Einzelbeiträge erforderlich. Im Rahmen der Kartierungen von Pflanzen und Tieren für die UVU und FFH-VU sind geschützte Arten nach Möglichkeit zeitgleich zu erfassen.

Besonders eng ist die Verzahnung mit UVU und LBP. Zum einen ist es sinnvoll, den Schutz der Biotope streng geschützter Arten nach § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG (d. h. im Rahmen der Eingriffsregelung) wegen der inhaltlichen Nähe im Fachbeitrag Artenschutz zu behandeln. Zum anderen sind geschützte Arten als Teil von Natur und Landschaft auch in UVU und LBP zu berücksichtigen. Daher muss die Bestands- und Konfliktdiagnose Beeinträchtigungen, die im Fachbeitrag Artenschutz festgestellt werden, mitbehandeln. Aus Gründen des Artenschutzes erforderliche Maßnahmen müssen mit den Maßnahmen der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeglichen und im LBP zu einem "Gesamtkonzept" verschmolzen werden (vgl. auch STMI Bayern 2007). Dabei können die aus Gründen des Artenschutzes vorgesehenen Maßnahmen in die nach § 19 BNatSchG erforderliche Bilanzierung von Eingriff und Kompensation eingebracht werden. Es muss jedoch erkennbar bleiben, welche Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes vorgesehen wurden. Auch für die Kompensationsflächen müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft werden; infolgedessen muss

die Planung der Kompensationsmaßnahmen eventuell angepasst werden, um einen Verstoß gegen Artenschutz-Bestimmungen zu vermeiden.

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob Tiere und Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, die auch Schutzgegenstand von Natura 2000-Gebieten sind, innerhalb dieser Gebiete neben der Berücksichtigung in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch im Fachbeitrag Artenschutz behandelt werden müssen¹². Im Normalfall ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlich relevanten Punkte auch in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Nordumgehung Bad Oeynhausen¹³ allerdings darauf hingewiesen, dass die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden können, da es sich um zwei selbstständig nebeneinander stehende Rechtsbereiche handelt, die in unterschiedlichen Vorschriften mit je eigenem Gehalt und unterschiedlichen Prüfprogrammen geregelt sind. Dementsprechend sollten die entsprechenden Tiere und Pflanzen auch im Fachbeitrag Artenschutz behandelt werden. Soweit möglich, können hierbei die entsprechenden Ausführungen aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung übernommen werden.

Sofern eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt werden soll, sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen. Da es sich bei dem Aus- oder Neubau von Bundeswasserstraßen in aller Regel um gemeinnützige Vorhaben handelt, umfasst die Vorhabensbegründung regelmäßig auch die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses. Diesbezüglich genügt im Fachbeitrag Artenschutz ein Verweis auf die entsprechenden Angaben im Erläuterungsbericht.

1.4 Verfahrensablauf

Ein formalisiertes Prüfungsverfahren - vergleichbar den Anforderungen des § 34 BNatSchG für die FFH-Verträglichkeitsprüfung - existiert nicht für die artenschutzrechtlichen Belange. In einigen Bundesländern liegen allerdings Arbeitshilfen bzw. Leitfäden hierzu vor (siehe Kapitel 3.2), die ergänzend zu diesem Leitfaden herangezogen werden können.

Je nach Art des Vorhabens empfiehlt sich, wie auch bzgl. UVU und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, ein frühzeitig beginnender **Informationsaustausch, ggf. auch eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden**. Spezielle Aspekte im Hinblick auf den Artenschutz sind hier beispielsweise der mögliche Ausschluss von Arten, notwendige Erfassungen und die allgemeine Vorgehensweise bei der Behandlung des Themas. In bestimmten Fällen ist es sinnvoll, diesen Austausch auch noch im Rahmen der Baudurchführung fortzusetzen, da sich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses das Arteninventar eines Gebiets ändern kann (vgl. Ausführungen am Ende dieses Unterkapitels).

¹² In LANA (2006) und Straßen.NRW (2006) wird eine solche "Doppelprüfung" ausdrücklich nicht als erforderlich erachtet. Die Europäische Kommission vertritt jedoch grundsätzlich die Ansicht, dass für Arten aus Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten eine Doppelregelung anzuwenden ist, andererseits wird hinsichtlich Ausnahmen verlangt, eine Doppelbewertung zu vermeiden (EU-Kommission 2007).

¹³ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.56ff

Aufgrund der methodischen Nähe und der gemeinsamen Zielsetzung der Folgenabschätzung ist es zielführend, wenn dieser Austausch im Vorfeld des sog. § 5-Termins nach UVPG (**Scoping-Termin**) erfolgt und die Behandlung des Artenschutzes (neben dem Untersuchungsrahmen für die UVU und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) im Rahmen des § 5-Termins erörtert wird. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass ggf. erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Erhebungen für die UVU mitbearbeitet werden können und der Vorhabensträger eine größere Planungssicherheit erhält.

Mittlerweile entspricht es dem üblichen Vorgehen, dass der TdV als Teil der Planfeststellungsunterlagen einen speziellen **Fachbeitrag Artenschutz** mit gutachterlichen Bewertungen vorlegt, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Artenschutzes ermöglichen. Einen Überblick über die hier zu behandelnden Fragestellungen liefert das in Abbildung 1 wiedergegebene Prüfschema.

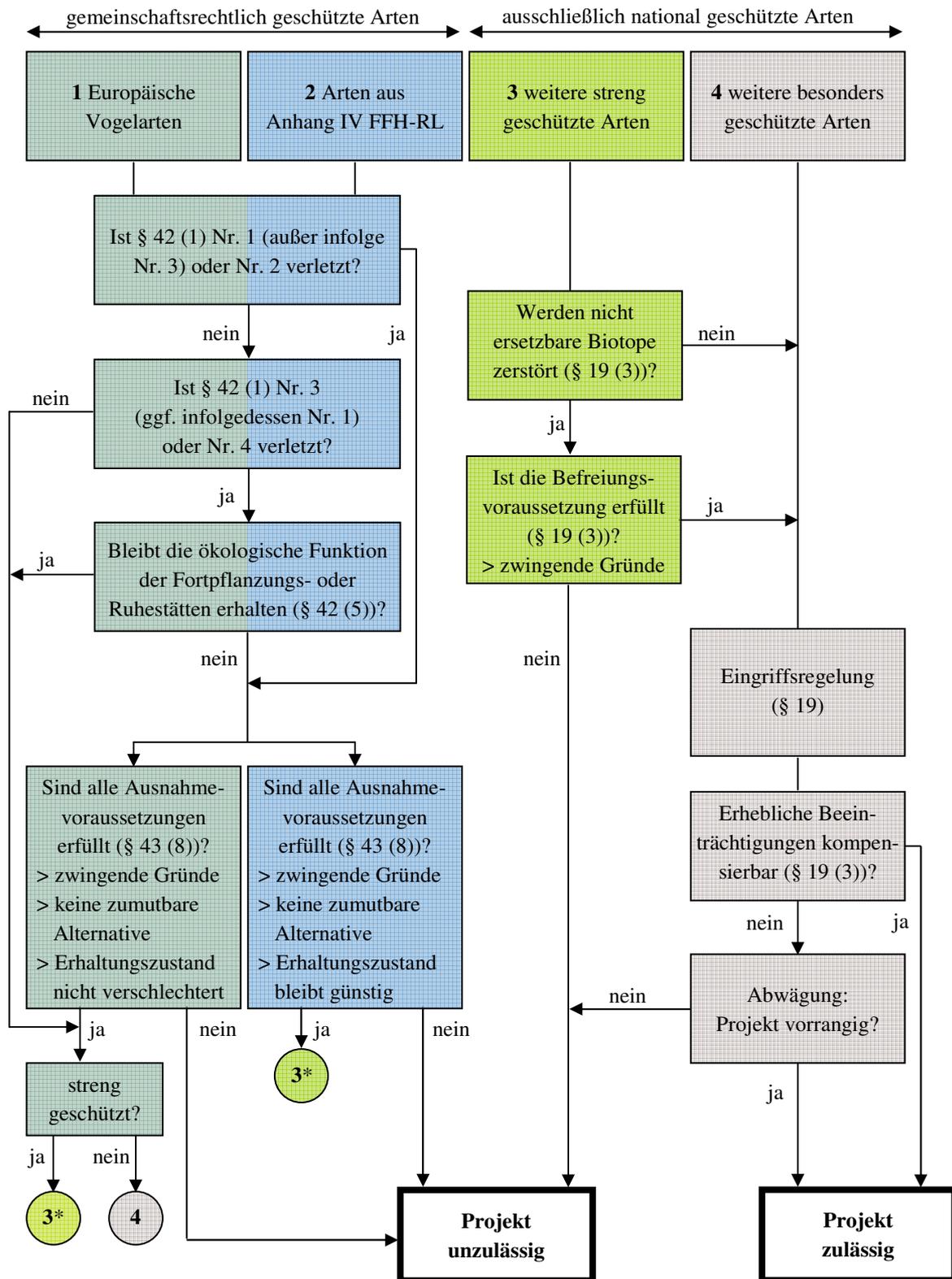
Den methodisch-fachlichen Anforderungen, die bei der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz zu berücksichtigen sind, widmet sich Abschnitt 2 dieses Leitfadens. Hier werden häufig folgende Phasen unterschieden:

1. Eingrenzung des Artenspektrums (Vorprüfung)
2. Ermittlung der Betroffenheiten (Konfliktanalyse)
3. ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen

Die **Prüfung**, ob ein planfestzustellendes Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Auch die Zuständigkeit für Ausnahme-genehmigungen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG wird bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben von der Konzentrationswirkung erfasst, so dass die Genehmigung von Ausnahmen ebenfalls durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt.

Es ist denkbar, dass sich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses relevante Veränderungen einstellen¹⁴. Es kann sich beispielsweise herausstellen, dass eine Art, deren Vorkommen zuvor ausgeschlossen werden konnte, nunmehr nachgewiesen wird und vom Vorhaben betroffen ist oder es können neue Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer bereits betrachteten Arten bekannt werden. In diesen Fällen sollte das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt werden, um sicherzustellen, dass auch in diesem Stadium die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

¹⁴ Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, dass sich nach Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die tatsächlichen Verhältnisse ändern. Vgl. zu dieser Fallkonstellation Kapitel 2.1.



* Sofern bei der Behandlung von § 42 Abs. 1 Nr. 3 auch andere für die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten essentielle Biotop berücksichtigt wurden, direkt weiter bei **4**

Abb. 1: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG verändert nach Landesbetrieb Straßenbau NRW und LANUV (2007)

2. Fachbeitrag Artenschutz

Bei Ausbauvorhaben ist in der Regel ein eigenständiger Fachbeitrag Artenschutz als Teil der Unterlagen zur Planfeststellung anzufertigen. Auch wenn es u. a. inhaltliche Überschneidungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gibt, handelt es sich bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange um einen selbständigen Rechtsbereich, dem spezielle Rechtsgrundlagen mit einem eigenständigen Prüfprogramm zugrunde liegen.

Im Anhang findet sich eine Mustergliederung für die inhaltliche Strukturierung des Fachbeitrags Artenschutz. Im Folgenden wird auf die wichtigsten artenschutzspezifischen Aspekte näher eingegangen. Nicht weiter behandelt werden Inhalte von Kapiteln wie z. B. "Wirkfaktoren", die in ähnlicher Form auch Teil der UVU und der FFH-VU sind.

Ziel des Fachbeitrags Artenschutz ist es, zu ermitteln und darzustellen:

- > inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben erfüllt werden
- > ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 BNatSchG gegeben sind (nicht naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen werden im Erläuterungsbericht des Vorhabensträgers behandelt)
- > ob für Biotope streng geschützter Arten § 19 Abs. 3 BNatSchG einschlägig ist

Im Regelfall erfolgt erst eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums (auch: Vorprüfung) und daran anschließend die eigentliche Ermittlung der Betroffenheiten (auch: Konfliktanalyse). Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG werden in einem dritten Schritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

2.1 Datengrundlage

Die Prüfung, ob einem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

Diesbezüglich hat das BVerwG in seinem Urteil zur Nordumgehung Bad Oeynhausen klargestellt, dass die strengen Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere was die durchzuführenden Bestandsaufnahmen betrifft, nicht auf die artenschutzrechtliche Prüfung übertragen werden können¹⁵. Hierbei hat das BVerwG berücksichtigt, dass beim Artenschutz zunächst ermittelt werden muss, welche geschützten Arten überhaupt im Untersuchungsraum vorkommen, während die

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.56ff

Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung deswegen strengerer Anforderungen unterworfen wird, weil die Schutzziele bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits feststehen und damit auch der Rahmen für die Bestandsaufnahmen vorgegeben wird (sie umfasst nur die Lebensräume und Arten, die als Erhaltungsziel definiert sind)¹⁶.

Die Bestandsaufnahme im Rahmen des Artenschutzes - so das BVerwG - ist vom Ansatz her breiter und offener angelegt. Sie ist daher auch entsprechend fehleranfälliger. Schon über die Größe des Untersuchungsgebietes kann Ungewissheit bestehen. Je nach der Reichhaltigkeit des Untersuchungsraums kann die Liste der näher zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten sehr umfangreich sein. Ungewissheit kann nicht nur darüber bestehen, ob eine Art sicher oder nur möglicherweise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, sondern auch darüber, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam gegebenenfalls anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können.

Nicht erforderlich ist die Erstellung eines lückenlosen Arteninventars¹⁷. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Durchzuführen sind aber zumindest Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Die hierfür erforderliche Kenntnis wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der **Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse** und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können.

Im ersten Schritt sollten **vorhandene Unterlagen** zu Artvorkommen und Lebensräumen nach Artenschutz-Gesichtspunkten ausgewertet werden. Hierzu zählen beispielsweise:

- > von Landesbehörden zusammengestellte Listen geschützter Arten, teilweise mit weiterer regionaler Eingrenzung (z. B. LSV Rheinland-Pfalz (2005) und LANUV NRW: geschützte Arten für TK 25-Blätter)
- > Verbreitungsatlanten für bestimmte Tiergruppen und Pflanzenarten
- > vorhandene Bestandserfassungen für UVU, LBP und FFH-VU
- > sonstige aktuelle Gutachten, z. B. aus anderen Verfahren, für Unterhaltungspläne u. ä.

Auch eine **Befragung von Naturschutzbehörden und anderen Gebietskundigen** sollte möglichst frühzeitig erfolgen. In diesem Zusammenhang können auch Abfragen bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes hilfreich sein.

Bei der Auswertung vorhandener Daten ist auf ausreichende Aktualität der Unterlagen zu achten. Wie bei der Bearbeitung von UVU und FFH-VU kann auch hier als Anhaltspunkt gelten, dass übernommene Daten - je nach Dynamik von Art und Planraum - zum Zeitpunkt der Planfeststellung i. d. R. nicht älter als fünf Jahre sein sollten (AG Kieler Institut für Landschaftsökologie et al. 2004, Plachter et al. 2002). Werden ältere Daten zugrunde gelegt, ist zu begründen, warum diese Daten gleichwohl

¹⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.58

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.54

eine belastbare Beurteilung der gegenwärtigen Situation von Fauna und Flora im Plangebiet gewährleisten.

Basierend auf der Auswertung vorhandener Unterlagen zu Artvorkommen und Lebensräumen erfolgen eine erste Eingrenzung des relevanten Artenspektrums (vgl. Kapitel 2.2.2) und die Festlegung ggf. notwendiger zusätzlicher Erfassungen. Idealerweise sollte dies zumindest grob in Vorbereitung des § 5-Termins durchgeführt werden, so dass in diesem Zusammenhang die geplanten speziellen Untersuchungen diskutiert und abgestimmt werden können. In vielen Fällen ist ein kontinuierlicher Austausch mit den zuständigen Naturschutzbehörden sinnvoll.

Für die **speziellen Bestandserfassungen** gilt:

- > Zu ermitteln sind Bestände/Teilpopulationen der relevanten Arten sowie Vorkommen und Verteilung der maßgeblichen Habitate.
- > Der Untersuchungsraum kann bei einer möglichen Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG (zur Beurteilung der ökologischen Funktion und/oder möglicher Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population) evtl. größer sein als der Wirkraum des Vorhabens (inkl. Kompensationsflächen) und somit auch größer als der Untersuchungsraum der UVU. Hier ist eine Klärung im Scoping-Termin sinnvoll.
- > Je geeigneter ein Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten erscheint, desto umfangreichere Untersuchungen sind durchzuführen.
- > Grundsätzlich sind die Ansprüche an die Informationsdichte für die Beurteilung und damit auch an die Intensität der Bestandsaufnahme größer, je gefährdeter eine zu erfassende Art ist. In jedem Fall ist die gute fachliche Praxis einzuhalten, z. B. sind jahreszeitliche Aspekte zu beachten (Hinweise zu Erfassungsmethoden siehe z. B. Doerpinghaus et al. 2005).

Es ist zu berücksichtigen, dass Bestandsaufnahmen, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet darstellen, die den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können. Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine bedeutende Wissensquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann.

Wegen der fachlichen Überschneidungen sollten die notwendigen Erfassungen zusammen mit den Erhebungen zur UVU, zum LBP und ggf. zur FFH-VU geplant und vergeben werden.

Wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen **sichere Rückschlüsse** auf das Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten gezogen werden¹⁸. In diesen Fällen ist somit keine spezielle Bestandserfassung erforderlich.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.63 und Rn.54

Ebenso zulässig ist es, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, beispielsweise mit einer **Potenzialabschätzung** unter "worst case"-Annahmen¹⁹. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- > häufig auftretenden, nicht gefährdeten Arten
- > Arten mit gutem Ausweichvermögen und/oder wenig spezieller Habitatbindung
- > Arten, für die nur eine geringe nationale bzw. regionale Verantwortung besteht
- > Arten, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen wenig empfindlich sind

Unter einer Potenzialabschätzung ist eine differenzierte Analyse des Lebensraumpotenzials zu verstehen. Sofern geeignete Habitate im Planungsraum vorhanden sind, wird in diesem Fall von einem Vorkommen der betrachteten geschützten Art ausgegangen (potenzielles Vorkommen)²⁰.

Bei möglicherweise entscheidungskritischen Arten sollte sich die Betrachtung jedoch nicht ausschließlich auf eine Potenzialabschätzung stützen. Hier kann eine Potenzialabschätzung allerdings ergänzend, etwa in Kombination mit exemplarischen Kartierungen, zweckmäßig sein.

Der Vorhabensträger ist nicht verpflichtet, systematisch alle geschützten Arten im Untersuchungsraum zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Hinweise (z. B. Literatur, Hinweise von Behörden / Verbänden z. B. in Scoping-Termin) "ausreichenden Anstoß" geben (Hessischer Verwaltungsgerichtshof²¹ mit Bezug auf die Arten der VSchRL, zitiert nach Wachter et al. 2004, Lüttmann 2007). Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst.²²

Alle verwendeten Unterlagen und speziellen Erfassungen müssen im Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert werden.

Sofern sich im Anschluss an die Fertigstellung des Fachbeitrags Artenschutz Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ergeben und der Planfeststellungsbehörde bzw. den von ihr in das Planfeststellungsverfahren eingebundenen Fachbehörden bekannt werden, darf die Planfeststellungsbehörde diese beim Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nicht außer Betracht lassen²³.

2.2 Relevantes Artenspektrum

Die Ermittlung der relevanten Arten wird häufig auch als Vorprüfung bezeichnet. Im folgenden Kapitel sind zunächst die gesetzlichen Definitionen für bestimmte Kategorien von geschützten Arten aufgeführt. Danach folgen Hinweise zur Ermittlung der relevanten Arten in der Praxis. Quellenangaben zu den Rechtsgrundlagen finden sich in Kapitel 3.1, Verweise auf andere Arbeitshilfen in Kapitel 3.2.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeyhausen, juris Rn.63

²⁰ Insofern ist unter Umständen mit einem höheren Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen, als wenn die tatsächlichen Vorkommen kartiert werden (vgl. LBV-SH 2009).

²¹ Hess VGH, Urteil vom 24.11.2003 - 3 N 1080/03, juris Rn.64

²² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeyhausen, juris Rn.54

²³ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.89

2.2.1 Besonders, streng und gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten

In § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG findet sich die Definition für besonders und streng geschützte Arten, die dem Anwendungsbereich des besonderen Artenschutzes unterliegen (§ 42 BNatSchG sowie § 19 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen der Eingriffsregelung). Abbildung 2 verdeutlicht den Zusammenhang der verschiedenen Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht.

Besonders geschützte Arten sind:

- > Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- > europäische Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1 VSchRL)
- > Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- > Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Verordnung Nr. 338/97)

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die zusätzliche Schutzbestimmungen gelten:

- > Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- > Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- > Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Verordnung Nr. 338/97)

Im bei der BNatSchG-Novellierung neu hinzugekommenen § 42 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 für Eingriffe, die im Sinne der Eingriffsregelung zulässig sind, stark eingeschränkt. Bei diesen Eingriffen - und somit auch in Genehmigungsverfahren zum Ausbau von Bundeswasserstraßen - genießen lediglich durch Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch Vogelenschutz-Richtlinie geschützte Arten einen speziellen Schutz. Diese, im Folgenden gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten genannt, sind demnach die zentrale Kategorie des besonderen Artenschutzes bei Ausbauvorhaben. Für die "nur" national geschützten Arten entfallen dagegen in diesem Fall alle Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG.

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind hier²⁴:

- > Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- > europäische Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind

Die "nur" **national geschützten Arten** sind im Gegensatz hierzu alle anderen besonders oder auch streng geschützten Arten.

²⁴ Hier geht es lediglich um den Schutz im Rahmen des besonderen Artenschutzes. Insgesamt sind durch das Gemeinschaftsrecht sehr viel mehr Arten geschützt.

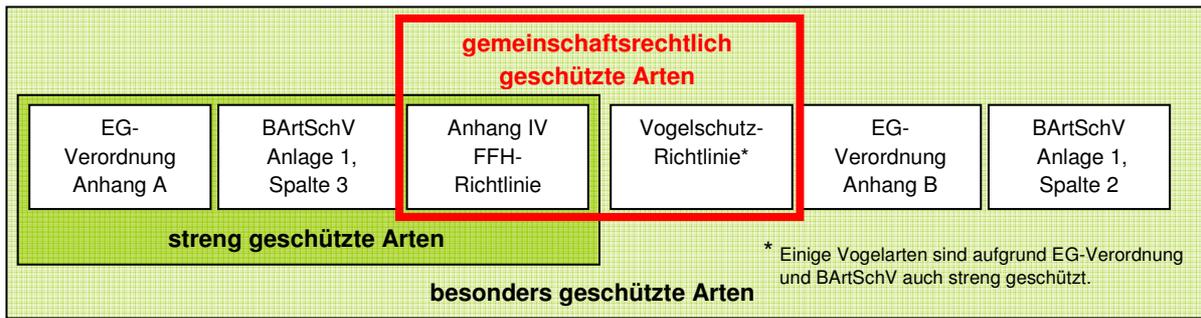


Abb. 2: Kategorien geschützter Arten gemäß BNatSchG
verändert nach Bosch & Partner (2005)

Zusammenfassend sind bei Aus- und Neubauvorhaben an Bundeswasserstraßen, die im Sinne der Eingriffsregelung zulässig sind, nach BNatSchG grundsätzlich folgende Arten für den Fachbeitrag Artenschutz relevant:

- > gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bzgl. möglicher Verbotsverletzungen nach § 42 BNatSchG
- > streng geschützte Arten bzgl. der für sie nicht ersetzbaren Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG)

Alle anderen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Auswirkungs- bzw. Eingriffsermittlung in UVU und LBP zu berücksichtigen.

Im Anschluss wird auf die Ermittlung und Eingrenzung des geschützten Artenspektrums eingegangen, weitere Ausführungen zu den Schutzbestimmungen folgen in Kapitel 2.3.

2.2.2 Eingrenzung der zu betrachtenden Arten

Bei der Eingrenzung der zu betrachtenden Arten sind zwei Aspekte relevant:

1. Welche geschützten Arten kommen im Wirkraum (und ggf. auf Kompensationsflächen) möglicherweise vor?
2. Welche dieser Arten könnten durch Projektwirkungen betroffen sein (d. h. in welchen Fällen ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen)?

Kann entweder Vorkommen oder Betroffenheit eindeutig verneint werden, muss eine Art nicht weiter betrachtet werden.

Für **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und für **andere streng geschützte Arten** kann als erster Anhaltspunkt die im BfN-Internetportal "WISIA-online" (www.wisia.de, siehe Kapitel 3.2) veröffentlichte aktuelle Liste von derzeit nicht ganz 500 in Deutschland heimischen streng geschützten Arten dienen, zu denen auch die Anhang IV-Arten zählen (derzeit aktuelle Liste mit Anhang IV-Status auch in Anlage II). Über WISIA-online kann auch der aktuelle Schutzstatus einer Art abgefragt werden. In vielen Bundesländern liegen darüber hinaus weiter regional eingegrenzte Listen geschützter Arten vor (siehe Kapitel 3.2).

Auch für heimische **Vogelarten** liegen häufig regionale Listen vor (siehe Kapitel 3.2). Neben den in Deutschland bzw. in der Region des Vorhabens heimischen Vögeln sind auch **Zug- und Rastvögel** zu betrachten²⁵, also auch überwinternde Wasservögel.

Sofern für betroffene Bundesländer noch keine entsprechenden Festlegungen in Arbeitshilfen vorliegen, empfiehlt es sich, das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden im Vorfeld einzugrenzen, da alle europäischen Vogelarten - und damit auch viele häufig auftretende und weit verbreitete Arten - durch die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt werden. Streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhangs I der VSchRL sind in der Regel zu behandeln. Ansonsten ist beispielsweise eine Beschränkung auf Vögel, die auf regionalen Roten Listen geführt werden, denkbar, ggf. ergänzt durch bekannte herausragende Vorkommen oder Koloniebrüter (welche wahrscheinlich Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume hätten). Dies würde der Vorgehensweise entsprechen, die vor der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes verschiedentlich für die besonders geschützten Arten empfohlen wurde (vgl. Trautner et al. 2006, Breuer 2006).

Weitgehend akzeptiert ist, dass **euryöke**²⁶, **weit verbreitete Vogelarten** keiner vertieften Betrachtung zu unterziehen sind. In Straßen.NRW (2006) wird empfohlen, in die Planunterlagen einen pauschalen Hinweis aufzunehmen, beispielsweise "Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären²⁷ Arten, wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Deshalb werden diese Arten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht weiter betrachtet.". Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. Bauckloh et al. 2007).

Grundsätzlich können folgende **Kriterien für den Ausschluss von Arten aus der weiteren Betrachtung** als anerkannt gelten (vgl. z. B. STMI Bayern 2007, Wachter et al. 2004):

- > Art im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend²⁸, z. B. nach Roter Liste
- > Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets einer Art (vgl. Art. 12 FFH-Richtlinie schützt Arten "in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten"). Seltene Durchzügler und Irrgäste müssen also nicht betrachtet werden (Wachter et al. 2004).
- > Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- > Art mit hinreichender Sicherheit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich

Weniger kritische Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit können als Gruppe zusammengefasst behandelt werden (STMI Bayern 2007, Lüttmann 2007).

Ein erster Ausschluss von Arten aus der weiteren Betrachtung aufgrund vorhandener Daten muss ggf. angepasst werden, sofern sich bei den Bestandserfassungen grundsätzlich neue Erkenntnisse zur Biotopstruktur oder zum Vorkommen bisher ausgeschlossener Arten ergeben.

²⁵ Ein Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG betrifft explizit auch "Ruhestätten", also z. B. Rastplätze. Insofern ist davon auszugehen, dass die Berücksichtigung von Zug- und Rastvögeln vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

²⁶ euryök = Bezeichnung für Organismen, die sehr unterschiedliche Umweltbedingungen tolerieren

²⁷ ubiquitär = allgegenwärtig, überall vorkommend

²⁸ Arten, die sich auf natürlichem Wege oder unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte ausbreiten, sind zu berücksichtigen, wenn die Ausbildung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen erfolgt ist oder voraussichtlich in absehbarer Zeit erfolgen wird.

Die Eingrenzung des relevanten Artenspektrums ist, z. B. in einer Tabelle mit Arten(gruppen) und Ausschlussgründen, im Fachbeitrag Artenschutz zu dokumentieren. Sollte sich bei einem Vorhaben mit ersichtlich geringen Umweltauswirkungen schon in diesem Stadium herausstellen, dass sich keine Betroffenheiten ergeben, kann auch auf eine spezielle Unterlage zum Artenschutz verzichtet werden und die Dokumentation in einem Kapitel der UVU oder des LBP erfolgen.

Sofern nicht im Scoping-Verfahren erfolgt, ist es empfehlenswert, das Ergebnis der Eingrenzung des Artenspektrums abschließend mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Anschließend erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die verbleibenden Arten.

2.3 Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG

Aus § 42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, also z. B. in Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Bundeswasserstraßen, folgende Verbote (Gesetzestext in Kapitel 1.2.1):

1. Es ist verboten, **wild lebenden Tieren der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, **zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sofern es sich nicht um eine unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere in Verbindung mit einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten handelt, bei der die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. Es ist verboten, **wild lebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören** (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer Art verschlechtert).
3. Es ist verboten, **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, **zu beschädigen oder zu zerstören**, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
4. Es ist verboten, **wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, **sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Diese Zugriffsverbote gelten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 6 BNatSchG ausdrücklich nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Durch die "Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes haben sich bei der Behandlung des Artenschutzes nach § 42 BNatSchG für nach § 19 zulässige Eingriffe demnach gegenüber der vorherigen Rechtslage deutliche **Veränderungen** ergeben (vgl. auch Straßen.NRW und LANUV 2007):

- > Die Verbote gelten nur noch für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten; lediglich national geschützte Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.
- > Mit Ausnahme der direkten Tötung oder Verletzung von Individuen wurde unter Bezugnahme auf ein Guidance-Dokument der EU-Kommission²⁹ eine Abkehr vom strikten Individuenschutz hin zu einer Bewertung der jeweils betroffenen Populationen und ihrer Lebensstätten vollzogen. Relevant sind demnach Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion oder des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- > Die Ausnahmevoraussetzungen wurden weitgehend vereinheitlicht. Bedingungen sind nun: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative sowie Aufrechterhaltung des Erhaltungszustands der Populationen (bzw. bei Anhang IV-Arten: Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands).

2.3.1 Grundsätzliches

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt **i. d. R. Art für Art und für jeden Verbotstatbestand einzeln**.³⁰ Wie bei der Eingrenzung des Artenspektrums ist es möglich, weniger kritische Arten mit gleichen Lebensraumsansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit zunächst als Gruppe zusammengefasst zu behandeln. Sofern eine Betroffenheit festgestellt wird, sollte jedoch jede Art einzeln betrachtet werden.

Für die verschiedenen Verbotstatbestände gelten **unterschiedliche Bezugsbenen**:

- > Bei der direkten Tötung oder Verletzung von Individuen ist weiterhin eine individuenbezogene Betrachtungsweise erforderlich.
- > Bei den Störungsverboten wird auf den Erhaltungszustand der lokalen Population³¹ abgestellt.
- > Beim Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von Standorten geschützter Pflanzen dient als Maßstab, ob die ökologische Funktion³² im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die **Schwelle** einer Verbotsverletzung ist **abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand** einer Art (vgl. STMI Bayern 2007, Lüttmann 2007). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung). Zu berücksichtigen ist auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen etwa aufgrund enger Habitatbindung oder geringem Ausweichvermögen.

²⁹ BT-Drs 16/5100, S. 11

³⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.88
Die Anforderungen, die das BVerwG an die Darlegung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses stellt, können auf die Darlegung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages übertragen werden.

³¹ Ausführungen zur lokalen Population in Kapitel 2.3.3

³² Ausführungen zur ökologischen Funktion in Kapitel 2.3.4

Auch die **erforderliche Intensität der Prüfung** hängt vom **aktuellen Gefährdungszustand** einer Art ab; darüber hinaus ist hier die **naturschutzfachliche Bedeutung** der jeweiligen Art, insbesondere die regionale/nationale Verantwortung für sie, zu berücksichtigen (vgl. STMI Bayern 2007).

In § 42 Abs. 5 BNatSchG wird ausdrücklich auf die Möglichkeit **vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** hingewiesen. Hierauf wird in Kapitel 2.6 weiter eingegangen. Falls geeignete Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen existieren, wird empfohlen, diese direkt bei der Prüfung der Verbotstatbestände bezüglich der jeweils relevanten Arten zu nennen und mit einzubeziehen.

Auf den Umgang mit **Prognoseunsicherheiten** bei der Beurteilung eines Verbotstatbestands wird in Kapitel 2.7 eingegangen.

2.3.2 Verbot, Tiere zu töten oder zu verletzen

Für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe lässt sich das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen fassen (Gesetzestext in Kapitel 1.2.1):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sofern es sich nicht um eine unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere in Verbindung mit einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten handelt, bei der die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die **Tötung oder Verletzung von Tieren in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** wurde somit ein Sondertatbestand geschaffen, nach dem ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann. Hiervon erfasst werden insbesondere bau- und betriebsbedingte Tötungen, die direkt bei der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten und sich auf die Funktion der Lebensstätten auswirken können. Wenn beispielsweise durch eine Baumaßnahme Brutplätze geschützter Vögel zerstört werden, kann allerdings eine Baufeldräumung vor Beginn der Brutsaison notwendig sein, da durch sie das Töten von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsformen vermieden werden kann.

Im Zentrum der Betrachtung stehen somit bei dem Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die **Tötung oder Verletzung von Tieren ohne Zusammenhang mit Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**. Ausdrücklich klargestellt wird jedoch, dass vermeidbare Tötungen zu unterlassen sind, d. h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Dem Tötungs- und Verletzungsverbot unterliegt nicht nur ein gezieltes Handeln, sondern auch eine Tötung oder Verletzung, die sich als unausweichliche Konsequenz eines im übrigen rechtmäßigen

Handelns erweist³³ ("Inkaufnehmen"). Demnach müssen auch bau- und betriebsbedingte Tötungen betrachtet werden.

Unter dem Stichwort des "erhöhten Kollisionsrisikos" werden in erster Linie die Fälle betriebsbedingter Tötungen verstanden, die ihre Ursache in dem Zusammenstoß von Tieren mit dem auf dem Verkehrsweg fahrenden Verkehr haben. Zu kollisionsbedingten Verlusten kann es kommen, weil beispielsweise nach Fertigstellung eines (Neubau-) Vorhabens erstmalig Verkehr in einem bislang nicht beeinflussten Naturraum zugelassen wird oder weil der Verkehr durch einen Ausbau des Verkehrsweges zunimmt oder sich verändert (z. B. höhere Geschwindigkeiten). Die Frage, ob das Tötungsverbot hinsichtlich möglicher Zusammenstöße verwirklicht ist, wird vorwiegend im Zusammenhang mit dem Straßen- und Schienenverkehr diskutiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Überflughilfen oder Leitstrukturen für Vögel) kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.³⁴

Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Begründung zur "Kleinen Novelle" des BNatschG, hier heißt es: "Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nicht die Tatbestände des Absatzes 1. (BT-Drs 16/5100, S. 11).

Diese Aussage zu Kollisionen im Straßenverkehr kann auf Schiffskollisionen und mögliche Verletzungen von Tieren durch Baggertätigkeiten übertragen werden. Wenn sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorhabensbedingt (nahezu) nicht ändert, muss nicht von einer Verbotsverletzung ausgegangen werden. Wird dagegen beispielsweise deutlich vermehrt in für geschützte Tiere sensiblen Bereichen oder zu sensiblen Zeiten gebaggert, kann eine Verbotsverletzung vorliegen.

2.3.3 Verbot, Tiere während bestimmter Zeiten zu stören

Das Störungsverbot des § 42 BNatSchG kann man für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendermaßen zusammenfassen (Gesetzestext in Kapitel 1.2.1):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).

Typische Beispiele für Störungen sind Beunruhigung / Scheuchwirkung infolge Bewegung, Erschütterung, Lärm oder Licht, häufig durch Fahrzeuge oder Maschinen sowie auch Zerschneidungswirkungen (vgl. Lüttmann 2007, STMI Bayern 2007).

³³ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.91

³⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.91

Mit der "Kleinen Novelle" des BNatSchG wurde das Störungsverbot insofern an das Gemeinschaftsrecht angepasst, dass nunmehr auf bestimmte sensible **Lebensphasen** (und nicht wie vorher Lebensstätten) abgestellt wird. STMI Bayern (2007) nennt folgende Beispiele für die im Gesetz genannten Lebensphasen:

- > Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit: Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung
- > Mauserzeit
- > Überwinterungszeit: Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs
- > Wanderungszeit: Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden (wichtige Beispiele: Wanderfische und Zugvögel)

Diese Zeiten müssen ggf. für die betroffenen Arten separat bestimmt werden. In vielen Fällen ergibt sich faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot. Teilweise lassen sich Störungen aber auch durch Bauzeitfenster ausschließen.

Störungen müssen zudem **erheblich** sein, um den Verbotstatbestand zu erfüllen. Dies wird in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dahingehend konkretisiert, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern muss³⁵ (zum Erhaltungszustand siehe auch Kapitel 2.5.2). Nach der Begründung zur "Kleinen Novelle" des BNatSchG ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population "insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss" (BT-Drs 16/5100, S. 11). Punktueller Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand (STMI Bayern 2007). Auch die Kriterien der LANA zur Bestimmung des Erhaltungszustands, nämlich Habitatqualität, Zustand der Population, Beeinträchtigungen (LANA 2001), können bei der Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten ist, herangezogen werden.

In der Begründung zur "Kleinen Novelle" des BNatSchG wird angeführt, dass eine lokale Population "diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art [umfasst], die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen." (BT-Drs 16/5100, S. 11). Gellermann (2007b) weist darauf hin, dass der Begriff "lokale Population" weit auszulegen ist und sich etwa auch auf ein Rastvogelvorkommen beziehen kann (auch wenn dies keine Fortpflanzungsgemeinschaft darstellt). Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen aber naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird³⁶.

³⁵ Gellermann (2007b) kritisiert die weitgehende Aufhebung des Individuenbezugs in der "Kleinen Novelle" des BNatSchG und bezweifelt, dass dies für FFH-Anhang IV-Arten mit dem Gemeinschaftsrecht konform ist. Er fordert im Gegensatz zum vorliegenden Leitfaden, dies durch eine entsprechende Handhabung auszugleichen, d.h. FFH-Arten individuenbezogen zu betrachten. Gegen die Ansicht von Gellermann nunmehr BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.104

³⁶ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132

Die räumliche Abgrenzung lokaler Populationen ist nicht immer unproblematisch. Sie ist arten- und gebietsabhängig und kann deshalb nicht vereinheitlicht vorgegeben werden. MUNLV NRW (2007) unterscheidet für die räumliche Abgrenzung der lokalen Population zwei Gruppen:

- > Für Tierarten, bei denen sich viele Individuen an wenigen Stellen, meist speziellen seltenen Habitaten, konzentrieren, sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten, wie Waldgebieten oder Bachläufen orientieren. Aus pragmatischen Gründen kann auch der Bestand in einem klar abgrenzbaren Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiet als lokale Population betrachtet werden.
- > Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und für Arten mit flächiger Verbreitung wird aus pragmatischen Gründen empfohlen, das Vorkommen im Gemeinde- oder Kreisgebiet als Orientierung für die Abgrenzung der lokalen Population zu wählen.

In MUNLV NRW (2007) sind auch Beispiele für beide Gruppen genannt.

Muss der Erhaltungszustand einer betroffenen Art aktuell als ungünstig (C) bewertet werden, so ist insbesondere die Möglichkeit zur Wiederherstellung eines besseren Erhaltungszustands zu betrachten. In diesem Fall ist die Gefahr irreversibler Störungen von vornherein hoch und es muss eher davon ausgegangen werden, dass eine Störung als erheblich einzustufen ist als bei einem aktuell günstigen Erhaltungszustand.

Durch den Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergibt sich die Möglichkeit, eine Verbotsviolenz zu vermeiden, indem Maßnahmen zur Stützung des Erhaltungszustands durchgeführt werden, die eine Verschlechterung verhindern (siehe Kapitel 2.6).

2.3.4 Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen

Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 BNatSchG beinhaltet für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe Folgendes (Gesetzestext in Kapitel 1.2.1):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden beim Schutz der Lebensstätten die Begriffe "Fortpflanzungsstätten" und "Ruhestätten" der FFH-Richtlinie übernommen³⁷.

³⁷ Gellermann (2007b) weist darauf hin, dass sich hierdurch auch eine inhaltliche Veränderung zur vorherigen Rechtslage ergeben hat (Ruhestätten enger zu verstehen als Wohn- und Zufluchtstätten, Fortpflanzungsstätten weiter als Nist- und Brutstätten)

Fortpflanzungsstätten sind Orte, die z. B. für Balz, Paarung, Nestbau, Eiablage, Brut oder Geburt der Nachkommen genutzt werden (gekürzt nach EU-Kommission 2007 zitiert in STMI Bayern 2007).

STMI Bayern (2007) nennt folgende Beispiele:

- > Wochenstubenquartiere von Fledermäusen
- > Amphibienlaichgewässer
- > Hamsterbaue
- > Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- > Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennestern als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln oder für Fledermausquartiere (STMI Bayern 2007³⁸). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden³⁹.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (gekürzt nach EU-Kommission 2007 zitiert in STMI Bayern 2007). In STMI Bayern (2007) sind folgende Beispiele genannt:

- > Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- > Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- > Sonnplätze der Zauneidechse
- > Schlafhöhlen von Spechten
- > regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- > wichtige Rast- und Mauseergebiete für Wasservögel

Auch hier gilt, dass regelmäßig genutzte Ruhestätten bei Abwesenheit der Tiere, etwa im Winter, weiterhin geschützt sind.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Wanderwege zählen eigentlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und genießen somit im Prinzip keinen entsprechenden Schutz⁴⁰. Hier wird jedoch empfohlen, sie dann als Bestandteil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte anzusehen, wenn befürchtet werden muss, dass durch ihre Beeinträchtigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre Funktion verlieren und die lokale Population beeinträchtigt werden könnte (vgl. z. B. Lüttmann 2007). Ein Beispiel hierfür ist die Unterbrechung von Fischwanderwegen. Auch nach STMI Bayern (2007) sind Nahrungs- oder Jagdbereiche, die unverzichtbare Teilhabitate innerhalb des funktionalen Gefüges der Lebensräume sind, zu betrachten (regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate ohne Ausweichmöglichkeiten), nicht aber Nahrungs- und Jagdhabitate, die nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art sind.

³⁸ u.a. unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - Ortsumgehung Stralsund

³⁹ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.222; Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.100

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.100

Beispiele für eine ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach MUNLV NRW (2007) (ergänzt):

- > Großes Mausohr (großer Raumanspruch): die Fortpflanzungsstätte ist die Wochenstube (z. B. Brückenkörper, Brückenwiderlager, Dachboden einer Kirche), die Ruhestätte ist das Winterquartier (z. B. ein Stollen)
- > Bechsteinfledermaus (kleiner Raumanspruch): die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten
- > Blässgans, Saatgans (nur Durchzügler und Wintergast): die Ruhestätte ist ein Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer)
- > Schwarzstorch (großräumiges Revier, bis über 15 km²): die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Nistplatz (Horstbaum) mit einer störungsarmen Ruhezone und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten (z. B. Bachläufe, Teiche)
- > Mäusebussard (großräumiges Revier, bis über 1,5 km²): die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Nistplatz (Horstbaum) mit einer störungsarmen Ruhezone
- > Steinkauz (kleinräumiges Brutrevier, 5-50 ha): die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das Brutrevier mit dem Nistplatz (z. B. Kopfweiden) und umliegenden Nahrungshabitaten (z. B. Viehweiden, Streuobstwiesen)
- > Mittelspecht (kleinräumiges Brutrevier, 4-20 ha): die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das Brutrevier in einem Waldgebiet mit Höhlenbäumen, Altholz und Nahrungshabitaten
- > Kammmolch: die Fortpflanzungsstätte ist das Laichgewässer, die Ruhestätte ist das Laichgewässer mit geeigneten Winterquartieren (z. B. feuchte Wälder) im umliegenden Landlebensraum
- > Kreuzkröte: die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist z. B. eine Industriebrache mit temporären Wasserflächen und geeigneten Versteckplätzen
- > Eremit: die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Brutbäumen mit großvolumigen Mulmhöhlen
- > Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Verbund von besiedelten Wiesenflächen mit Futterpflanzen und Wirtsameisen-Nestern
- > Brandgans (als Gastvogel): die Ruhestätte ist der Verbund aus feindsicheren Sandbänken und seichten Wasserflächen, sogenannten "Mauserzentren", in denen die mausernden und vorübergehend flugunfähigen Tiere sich sammeln und ruhen sowie die zur Nahrungssuche aufgesuchten angrenzenden Flachwasserbereiche und Schlickbänke

Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG liegt eine Verbotverletzung bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen nicht vor, wenn die **ökologische Funktion** der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird. Es liegt also eine funktionelle Betrachtung zugrunde, deren Bezugsebene der lokale Bestand der Art⁴¹ ist.

Nach Lüttmann (2007) ist von einer funktionellen Schädigung auszugehen, wenn Habitate und Funktionen betroffen sind, die aufgrund ihrer Seltenheit / Begrenztheit / Schlüsselstellung für das Vorkommen unersetzbar sind oder die nicht sehr schnell im für die betroffene Art erreichbaren Umkreis wieder hergestellt werden können. Nicht zu erwarten ist eine funktionelle Störung dagegen,

⁴¹ Nach STMI Bayern (2007) stellt im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z.B. Schwarzstorch oder Uhu kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z.B. Großnaturräume zu betrachten.

wenn anzunehmen ist, dass eine Kompensation durch Ausweichen oder Gewöhnung stattfindet und die Fitness der lokalen Population (z. B. gemessen am Bruterfolg) nicht verringert wird.

Wie in STMI Bayern (2007) festgestellt, ist von einer **Beschädigung oder Zerstörung** einer Lebensstätte nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Im Gesetz wird ausdrücklich erwähnt, dass, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer Verbotsverletzung, also insbesondere zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion, festgesetzt werden können (sog. CEF-Maßnahmen, siehe Kapitel 2.6).

2.3.5 Verbot, Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen

Bezüglich Pflanzen und ihrer Standorte sieht § 42 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgenden Schutz vor (Gesetzestext in Kapitel 1.2.1):

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

In STMI Bayern (2007) finden sich hierzu folgende Erläuterungen:

"Unter **Standorte** werden in der saP [speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung] die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle **Lebensstadien** der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand der betroffene **lokale Bestand** der Art."

Von einer Erfüllung des Verbotstatbestands ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands der betroffenen Art verschlechtert.

Auch in diesem Fall ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer Verbotsverletzung festzusetzen (siehe Kapitel 2.6).

2.4 Nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten (§ 19 BNatSchG)

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ein Eingriff, als dessen Folge Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere oder wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Allerdings ist § 19 Abs. 3 BNatSchG lediglich Rahmenrecht und wird in den Landesnaturschutzgesetzen konkretisiert, so dass im konkreten Fall die jeweiligen Landesgesetze zugrunde zu legen sind.

Infolge der gestiegenen Bedeutung des Artenschutzes⁴² sollte eine gesonderte Betrachtung der möglichen Betroffenheit von nicht ersetzbaren Biotopen streng geschützter Arten im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz erfolgen (vgl. z. B. auch Vorgabe in STMI Bayern 2007).

Hierbei müssen allerdings **nur Biotop streng geschützter Arten behandelt werden, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen** (vgl. z. B. auch STMI Bayern 2007). Durch die Prüfung nach § 42 Abs. 1 BNatSchG, wie in vorliegendem Leitfaden empfohlen (d. h. Behandlung von § 42 Abs. 1 Nr. 3 unter Berücksichtigung von allen für die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten essentiellen Biotopen, vgl. Kapitel 2.3.4), sollte gewährleistet sein, dass nicht ersetzbare Biotop gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten umfassend berücksichtigt sind.

Gemäß § 10 Abs. 1 BNatSchG sind **Biotop** Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen.

STMI Bayern (2007) gibt unter Verweis auf verschiedene Kommentare zum BNatSchG folgende Hinweise zur Interpretation des Verbotstatbestands:

"**Zerstörung** erfordert nicht, dass der ganze Biotop sozusagen dem Erdboden gleich gemacht wird. Gemeint und ausreichend ist, dass er seine Funktion für die Pflanzen und Tiere nicht mehr erfüllen kann. Es genügt daher, wenn die Fläche oder die Qualität des Biotops so geschmälert wird, dass er für die jeweilige Art keine ausreichende Lebensmöglichkeit mehr bietet (funktioneller Begriff der Zerstörung). Der Biotop braucht nicht gleich beim Eingriff zerstört werden. Es reicht aus, wenn der Eingriff nach fachlicher Einschätzung die Zerstörung über kurz oder lang zur Folge haben wird.

Nicht ersetzbar ist der Biotop, wenn er für eine Art - d. h. für die Population am dortigen Standort oder als Trittstein/Vernetzungselement usw. - unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des zerstörten Biotops übernehmende Ausgleichsflächen nicht rechtzeitig (d. h. in der Regel: vor Zerstörung der vorhandenen Flächen) geschaffen werden können[...]."

Auch Kiel (2005) teilt die Ansicht, dass "Ersetzbarkeit" hier nicht wie im Zusammenhang mit Ersatzmaßnahmen zu verstehen ist. Es geht nicht um die rein theoretische Möglichkeit einer technischen Kompensation von Biotopverlusten, sondern um die Frage, inwiefern die im Biotop lebenden Individuen in der Lage seien, den Lebensraumverlust durch ein Ausweichen tatsächlich zu kompensieren. Nach Kiel (2005) kann die Prüfung sich an folgenden Fragen orientieren:

- > Wird ein Biotop zerstört, der von Individuen einer streng geschützten Art genutzt wird?
- > Wenn ja: Ist ein Ausweichhabitat vorhanden (oder lässt sich zeitnah herrichten)?
- > Wenn ja: Können die Individuen erfolgreich ausweichen?
- > Wenn ja: Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?
- > Wenn ja: Bleibt die lokale Population erhalten?

Die Nichtersetzbarkeit eines Biotops ist offensichtlich gegeben, wenn eine lokale Population infolge des Eingriffs nicht mehr dauerhaft lebensfähig wäre und wirksame Ausweichhabitats nicht geschaffen werden können.

⁴² Ein weiterer Punkt ist, dass der Schutz von lediglich national streng geschützten Arten durch die "Kleine Novelle" des BNatSchG vermindert wurde, was von verschiedener Seite kritisch gesehen wird.

Für die Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sollte auf eine Darstellung der Gemeinwohlbelange beispielsweise im Erläuterungsbericht des Vorhabensträgers verwiesen werden.

2.5 Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG im öffentlichen Interesse regelt vollständig § 43 Abs. 8 BNatSchG (BT-Drs. 16/5100, S. 13). Wie bereits in Kapitel 1.2.1 dargelegt, wird die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG (anders als vor der "Kleinen Novelle" des BNatSchG) bei Aus- und Neubauvorhaben regelmäßig nicht in Betracht kommen. Die entsprechenden Gesetzestexte sind in Kapitel 1.2.1 zitiert.

Die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG fällt bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben unter die Konzentrationswirkung und wird damit von der Planfeststellungsbehörde getroffen.

Zusammenfassend ist eine Ausnahme nur unter folgenden **Voraussetzungen** möglich (Erläuterungen in den Folgekapiteln):

- > Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- > Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands der betroffenen Art und
- > Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Vor der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotsverletzungen (inkl. Maßnahmen, vgl. Kapitel 2.6) voll auszuschöpfen.

Im Fachbeitrag Artenschutz sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme darzustellen. Bezüglich nicht naturschutzfachlicher Ausnahmevoraussetzungen kann auf andere Planunterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht des Vorhabensträgers, verwiesen werden. Sofern aus Gründen der Übersichtlichkeit auch die nicht naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen im Fachbeitrag Artenschutz behandelt werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die diesbezüglichen Aussagen mit denen in anderen Planunterlagen übereinstimmen.

2.5.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung gelten im Ansatz vergleichbare Grundsätze wie für diejenige im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Beurteilung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. insoweit die Hinweise in BMVBS 2008). Relevant sind somit nur solche Alternativen, die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen und die außerdem zumutbar sind, also insbesondere die verkehrlichen Zielsetzungen des Vorhabens - evtl. mit gewissen Abstrichen am Grad der Zielerfüllung - ebenfalls gewährleisten und nicht mit unzumutbar hohen zusätzlichen Kosten bzw. anderen unzumutbaren Nachteilen verbunden sind. Insofern sind hier naturschutzfachliche und andere Belange relevant.

Als Alternative müssen insbesondere in Betracht gezogen werden:

- > Trassenvarianten
- > Alternativen zur Dimensionierung des Vorhabens
- > Alternativen zur Art der Projektverwirklichung (Ausführungsalternativen)

Verworfen Alternativen müssen im Hinblick auf Artenschutzbelange beurteilt werden. Sofern aus Sicht des Artenschutzes eine positive Wirkung erwartet wird, ist (ggf. unter Verweis auf den Erläuterungsbericht des TdV) zu begründen, warum die Alternative als unzumutbar / unverhältnismäßig betrachtet wird. Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde dürfen beispielsweise von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden⁴³.

Weitergehende Hinweise zur Prüfung zumutbarer Alternativen finden sich in BMVBS (2008).

2.5.2 Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands der Art

Nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zusätzlich wird hier auf die entsprechenden Abschnitte in FFH- und Vogelschutzrichtlinie verwiesen, so dass sich für Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen.

Der **Erhaltungszustand** ist nach Art. 1 Buchstabe i FFH-RL "die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können." Er wird als günstig betrachtet, "wenn

- > aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- > das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- > ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern." (Art. 1 Buchstabe i FFH-RL)

Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustands sind (vgl. z. B. LANA 2001, Bewertungsschema für den Erhaltungszustand, übernommen aus STMI Bayern 2007):

- > Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- > Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- > Beeinträchtigungen

Für **europäische Vogelarten** ist also darzulegen, dass keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes bzw. der genannten Kriterien eintritt. Da von "Populationen" die Rede ist und nicht von "der Population", ist der Bezugspunkt hier nicht die lokale Population, sondern es sind die

⁴³ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.119 mit weiteren Nachweisen

Populationen im Verbreitungsgebiet innerhalb der EU oder zumindest in der biogeographischen Region innerhalb der Bundesrepublik (vgl. Kautz 2007). In einigen Arbeitshilfen der Länder wird zusätzlich die Betrachtung der lokalen Population gefordert (z. B. STMI Bayern 2007 und Straßen.NRW 2008) oder der Erhaltungszustand im Bundesland als Bezug gewählt (z. B. LBV-SH 2009). Nach MUNLV NRW (2007) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dann wahrscheinlich, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen werden, und sich die Populationsgröße deutlich verkleinert.

Bei **Arten des Anhang IV der FFH-RL** ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Hier muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand ermittelt werden. Sinnvoll ist etwa, den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene zu Grunde zu legen, der dem nationalen Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß FFH-Richtlinie entnommen werden kann (derzeit aktuell BfN (2007)). Liegt aktuell ein günstiger Erhaltungszustand vor, so entspricht die Vorgehensweise dem Vorgehen bzgl. europäischer Vogelarten.

Auch **bei ungünstigem Erhaltungszustand betroffener Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie ist eine Ausnahme grundsätzlich nicht ausgeschlossen (vgl. STMI Bayern 2007⁴⁴). Dies stellt allerdings einen Sonderfall dar, bei dem die Prüfungsansprüche besonders hoch sind. Neben der Darlegung, dass sich der Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert, muss nachgewiesen werden, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Beispielsweise darf keine irreversible Schwächung der Population eintreten. In diesem Zusammenhang sollte auch ermittelt werden, ob für die betroffene Art Artenschutzkonzepte existieren (Informationen hierzu v. a. bei den höheren Naturschutzbehörden und zuständigen Landesanstalten, vgl. STMI Bayern 2007). Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Ausnahme ist, dass solche Konzepte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Zusätzlich muss bei bestehendem ungünstigen Erhaltungszustand grundsätzlich eher davon ausgegangen werden, dass sich ein Eingriff ungünstig auf die Populationsentwicklung auswirkt; die Anforderungen an die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind daher höher.

Um eine Ausnahme zu ermöglichen, können spezifische Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes vorgesehen werden (siehe Kapitel 2.6).

2.5.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Von den in § 43 Abs. 8 BNatSchG genannten Ausnahmegründen (vgl. Kapitel 1.2.1) wird für Ausbauvorhaben an Bundeswasserstraßen in der Regel die Ausnahme aufgrund "anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" (§ 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG) relevant sein. In Einzelfällen kommt auch eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG in Betracht (Gesetzestext in Kapitel 1.2.1). Da an dem Ausbau von Bundeswasserstraßen regelmäßig ein öffentliches Interesse besteht, ist hierbei entscheidend, ob die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe des Gemeinwohls so gewichtig ("zwingend") sind, dass die betroffenen Belange des Artenschutzes dahinter zurücktreten.

Diese Prüfung setzt voraus, dass die Gegebenheiten des Einzelfalles zuvor näher ermittelt wurden, so dass eine Bewertung der wechselseitigen Belange überhaupt möglich wird. Damit beurteilt werden

⁴⁴ unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05, Rn. 28-31 - finnische Wolfsjagd

kann, ob das öffentliche Interesse überwiegt, sollte daher die Bedeutung der betroffenen Populationen und das Ausmaß der Beeinträchtigung zusammengefasst werden. Hierbei sind der Erhaltungszustand der betroffenen Arten und der aktuelle Gefährdungsgrad zu berücksichtigen (vgl. Straßen.NRW 2008).

Auf der anderen Seite sind aussagekräftige Angaben des Vorhabensträgers erforderlich, die die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange nachvollziehbar darstellen. Da es sich hierbei nicht um naturschutzfachliche Belange handelt, genügt im Fachbeitrag Artenschutz ein Verweis auf die entsprechenden Angaben in der Regel im Erläuterungsbericht.

Weitergehende Hinweise zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses finden sich in BMVBS (2008).

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen

Um die Zulässigkeit im Hinblick auf den besonderen Artenschutz zu gewährleisten, ist es in verschiedenen Phasen möglich, Maßnahmen oder andere Vorkehrungen vorzusehen:

- > zur **Vermeidung von Verbotsverletzungen** bei der Prüfung gemäß § 42 BNatSchG⁴⁵
In § 42 Abs. 5 BNatSchG wird die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, um bei Eingriffen die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion sicherzustellen, ausdrücklich erwähnt. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen zu stützen oder um Tötung bzw. Verletzung geschützter Tiere zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um sicherzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sind.
- > zur **Sicherstellung der Ausnahmevoraussetzungen** nach § 43 BNatSchG (Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustands)

Nach Art der Maßnahmen lassen sich (speziell aus Artenschutz Gesichtspunkten vorgesehene) Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unterscheiden.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerks- bzw. baudurchführungsbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative Wirkungen des Eingriffes zu verhindern. Sie setzen somit an der Quelle der Beeinträchtigungen, also am Vorhaben selbst an (LBV-SH 2009). Hier ist beispielsweise die **zeitliche Planung** der Bagger- bzw. Bautätigkeit zu nennen. Durch den Verzicht auf die Durchführung von Baumaßnahmen während der Reproduktionszeit oder anderer sensibler Lebensphasen einer betroffenen Art kann die Verletzung des Störungsverbots sicherlich in einigen Fällen umgangen werden. Möglich ist eventuell auch die Verwendung alternativer Ausführungstechniken mit geringerem Störungspotenzial.

Ein anderes Beispiel ist eine **Baufeldräumung** vor der Brutphase⁴⁶, durch die ein Gebiet für die Anlage von Nestern ungeeignet gemacht wird und so das Töten von Individuen vermieden werden

⁴⁵ Sind hierzu Maßnahmen möglich und zumutbar, ist es u.U. sogar zwingend, sie zu realisieren, da eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 BNatSchG (in Anlehnung an das EU-Recht) nur gewährt werden kann, wenn keine "zumutbaren Alternativen" existieren. Die Durchführung eines Vorhabens mit Vermeidungsmaßnahmen könnte dann eine solche Alternative sein und somit eine Ausnahme ohne Maßnahmen ausschließen (vgl. Kautz, 2007).

⁴⁶ Angaben zu Brutphasen finden sich in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer.

kann. In diesem Fall ist allerdings dennoch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten. Eine Baufeldräumung kann nicht nur für Vogelarten, sondern auch bezüglich anderer Tiergruppen sinnvoll sein (z. B. andere Eier legende Tiere wie Amphibien, Reptilien, Libellen). Auch eine **Umsiedlung** geschützter Tiere vor der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte kann sinnvoll und verhältnismäßig sein.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere die sogenannten **CEF-Maßnahmen** (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places), die in EU-Kommission (2007) beschrieben werden und auf die sich § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bezieht.

Im Falle möglicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann durch die Durchführung von CEF-Maßnahmen die Verletzung des Verbots aus § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, indem sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der betroffenen Bereiche im räumlichen Zusammenhang auch temporär nicht gemindert wird. Dies gilt als gewährleistet, wenn die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte auch während der Vorhabensverwirklichung mindestens in selber Größe und Qualität aufrechterhalten wird (EU-Kommission 2007).

CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) haben. Allerdings können sie auch hierüber hinausgehen und Maßnahmen beinhalten, die eine bestimmte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aktiv aufwerten, um sicherzustellen, dass ihre ökologische Funktion zu keiner Zeit gemindert oder verloren ist. Als Beispiele hierfür nennt EU-Kommission (2007) die Vergrößerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb eines betroffenen Gebiets oder in direkter funktionaler Beziehung dazu, um einen potentiellen Verlust von Teilflächen oder Funktionen auszugleichen.

CEF-Maßnahmen sollen von einem Monitoring begleitet werden, um nachzuvollziehen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tatsächlich kontinuierlich aufrechterhalten (oder verbessert) wird (EU-Kommission 2007). Lüttmann (2007) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass fehlendes Erfahrungswissen zur Funktionserfüllung von Habitatentwicklungsmaßnahmen einen begrenzenden Faktor für die Anwendungsbereiche von CEF-Maßnahmen darstellt; als realistisch betrachtet er die Anwendung bezüglich Teillebensräumen von mobilen Arten, etwa Nahrungshabitate rastender Zugvögel. Hier können Aussagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Halle-Urteil⁴⁷ sinngemäß zur Anwendung kommen, nach denen "bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen" neben einem Monitoring ein wirksames Risikomanagement mit begleitenden Korrekturmaßnahmen anzuordnen ist, für den Fall, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht die prognostizierte Wirksamkeit zeigen (vgl. Kapitel 2.7). Allgemeine Hinweise zu Erfolgskontrollen von Kompensationsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen finden sich in BMVBS (2006). Wie in STMI Bayern (2007) ausgeführt, sollten sich CEF-Maßnahmen, soweit möglich, inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden wird in jedem Fall empfohlen.

Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands⁴⁸ können erforderlich sein, um die Erheblichkeit einer Störung zu vermeiden oder um eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG zu ermöglichen. Sie sind zwar im engeren Sinne keine CEF-Maßnahmen, es sind jedoch ähnliche

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05

⁴⁸ Für solche Maßnahmen im Rahmen des Ausnahmeverfahrens wird teilweise auch der Begriff FCS-Maßnahmen verwendet (FCS = favourable conservation status, günstiger Erhaltungszustand).

Anforderungen zu beachten. Bei Maßnahmen zur Stützung des Erhaltungszustands im Ausnahmeverfahren ist der räumlich-funktionale Bezug allerdings deutlich weniger eng; nach LANA (2006) sind in diesem Fall auch gewisse zeitliche Funktionsdefizite möglich.

Vorgezogene Maßnahmen müssen ggf. vorgezogen genehmigt werden oder es ist im Beschluss festzulegen, dass der Eingriff erst nach Realisierung der Maßnahmen beginnen darf. Sofern negative Auswirkungen eines Eingriffs nicht sofort wirksam werden (z. B. durch langfristige Änderung der mittleren Wasserstände) oder nur durch bestimmte Baumaßnahmen entstehen, die zeitlich zurückgestellt werden können, kann es im konkreten Fall auch ausreichend sein, wenn die Realisierung notwendiger Maßnahmen zeitgleich mit Beginn des Eingriffs erfolgt (die Maßnahme muss wirksam sein, wenn die negativen Auswirkungen zum Tragen kommen).

Wie in Kapitel 1.3 empfohlen, sollten die aus Gründen des Artenschutzes geplanten Maßnahmen im LBP mit notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden.

2.7 Umgang mit Prognoseunsicherheiten

Der Umgang mit Unsicherheiten ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil die artenschutzrechtliche Prüfung vom Ansatz her breit angelegt und somit etwa gegenüber der FFH-Verträglichkeitsprüfung tendenziell fehleranfälliger ist. Im BVerwG-Urteil zur Nordumgehung Bad Oeynhausen heißt es: "Schon über die Größe des Untersuchungsgebiets kann Ungewissheit bestehen, etwa wie trassennah oder -fern der Untersuchungsraum zu ziehen ist, z. B. abhängig davon, welche Strecken bestimmte Tierarten zurücklegen. Je nach der Reichhaltigkeit des Untersuchungsraums kann die Liste der näher zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten sehr umfangreich sein. Ungewissheit kann nicht nur darüber bestehen, ob eine Art sicher oder nur möglicherweise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, sondern auch darüber, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam ggf. anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können."⁴⁹

Für die im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG maßgeblichen Fragestellungen bedarf es ökologischer Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe oder anerkannte Standards der ökologischen Wissenschaft und Praxis bisher fehlen. Dies hat zur Folge, dass es hinsichtlich Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eine gewisse Bandbreite vertretbarer Vorgehensweisen gibt. Gemäß dem BVerwG-Urteil zur Nordumgehung Bad Oeynhausen sind Vorgehensweise und Einschätzungen nicht zu beanstanden, "sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden"⁵⁰.

Im Hinblick auf verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort betont das BVerwG ausdrücklich die Tragfähigkeit bioindikatorischer Ansätze, soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.58

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.65

dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zulassen. Diese Ansätze bedürfen, ebenso wie sonstige Analogieschlüsse, der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch "worst-case-Betrachtungen" angestellt werden, sofern diese konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen⁵¹.

Ein Risikomanagement ist demnach im Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur in Ausnahmefällen erforderlich, nämlich dann, wenn die Erkenntnisse nicht ausreichen, um zu einer vertretbaren Einschätzung zu gelangen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen denkbar.

In diesem Fall kann es auch sinnvoll sein, hilfsweise von einer nicht vermeidbaren Verbotverletzung auszugehen und dann darzustellen, dass die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG erfüllt werden, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen (vgl. auch Straßen.NRW 2008). Voraussetzung hierfür ist, dass der Ausnahmeprüfung im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" die qualitativ und quantitativ schlimmstenfalls zu erwartenden Beeinträchtigungen zugrunde gelegt werden.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen

3. Literatur und weiterführende Informationen

3.1 Rechtliche Quellen

Da die Rechtsgrundlagen kontinuierlich angepasst werden, empfiehlt sich im Einzelfall eine Recherche der aktuellen Version. Dies ist beispielsweise über folgende Internetseiten möglich:

> EU-Richtlinien:

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index_en.htm

> Nationale Rechtsgrundlagen:

<http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>

Viele Gerichtsurteile können bei entsprechender Zugangsberechtigung ebenfalls über das Internetportal "juris" recherchiert werden.

Für die Wasser- und Schifffahrtverwaltung ist ein entsprechender Zugang über das Intranet möglich:

http://intranet.wsv.bvbs.bund.de/projekte/juris/start_juris/index.php.html

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Nationale Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005.

Zitierte Gerichtsurteile

EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05 - finnische Wolfsjagd.

EuGH, Urteil vom 10.01.2006 - C-98/03 - fehlerhafte Umsetzung der FFH-RL durch Deutschland.

EuGH, Urteil vom 18.05.2006 - C-221/04 - Fallenjagd in Spanien.

EuGH, Urteil vom 30.01.2002 - C-103/00 - Caretta caretta.

BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - Westumfahrung Halle.

BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - Ortsumgehung Stralsund.

BVerwG, Urteile vom 16.03.2006 - 4 A 1001.04, 4 A 1073.04, 4 A 1075.04, 4 A 1078.04 - Flughafen Schönefeld.

BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau.

BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen.

Hess VGH, Urteil vom 24.11.2003 - 3 N 1080/03 - Normenkontrolle Stadtentlastungsstraße Kronberg.

3.2 Leitfäden und Arbeitshilfen zum Artenschutz

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll zur ersten Orientierung über vorhandene Arbeitshilfen dienen. Für die Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz müssen jeweils aktuelle Informationen recherchiert werden.

Publikationen zur Verbreitung von Arten wurden nur aufgeführt, sofern sie sich explizit auf streng geschützte Arten beziehen; nicht aufgeführt ist beispielsweise Literatur zur Verbreitung von Rote Liste-Arten.

Von Landesbehörden erarbeitete Leitfäden und Hinweise sind unter den jeweiligen Bundesländern aufgeführt. Häufig enthalten sie jedoch auch allgemein hilfreiche Informationen. Teilweise ist die Abgrenzung zur "sonstigen Literatur" im folgenden Kapitel nicht eindeutig.

Baden-Württemberg

Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. und Mayer, J. (2006): Kommentierte Liste streng geschützter Arten in Baden-Württemberg. In: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. ISBN: 3-8334-4804-0. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Bayern

Bayerisches Staatsministerium des Innern (STMI Bayern), Oberste Baubehörde (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007. München.

- Anlage 1a: Beispieltex te für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Erstellt von Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung.
- Anlage 1b: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Mustervorlage
- Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes
- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (2005): Datenbank Gesamtkatalog bearbeiteter Artengruppen und Rote Listen Berlin.

Brandenburg

Landesumweltamt Brandenburg (2008): Liste im Land Brandenburg wildlebend vorkommender besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Erläuterungen zur Liste
<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.228189.de>

Niedersachsen

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Stand 1. November 2008. Teil A (Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze) und Teil B (Wirbellose Tiere). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Hefte 3/2008 und 4/2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2006): Umgang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 BNatSchG im Geschäftsbereich der niedersächsischen Straßenbauverwaltung - Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Anforderungen. 26.10.2006. Hannover.

Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) (2006): Allgemeine Rundverfügung Nr. 5 des GB Planung - Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. 15.08.2006. Gelsenkirchen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) (Veranst.) (2007): Informationen zum Werkstattgespräch "Artenschutzgutachten nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz" am 7. November 2007 in Gelsenkirchen.

- Zulässigkeitsschema, Prüfprotokoll, Arbeitsschritte
- Vorträge von Bauckloh, M., Kiel, E.-F., Stein, W., Raskin, R. und Reck, H.

www.strassen.nrw.de/umwelt/artenschutz.html

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) (2008): Planungsleitfaden Artenschutz. Stand: April 2008. Gelsenkirchen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Stand: Dezember 2007.

www.umwelt.nrw.de/ministerium/service_kontakt/publikationen/#naturschutz

Rheinland-Pfalz

Landesbetriebs Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV Rheinland-Pfalz) (Hrsg.) (2005): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. Erstellt von GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH. Koblenz.

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. http://www.mu.sachsen-anhalt.de/start/fachbereich04/artenschutz/files/streng_geschuetzte_arten_120407.pdf

Schleswig-Holstein

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Stand: 25. Februar 2009. Kiel.

www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/artenschutz_node.html

Bundesweit

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (kontinuierlich aktualisiert): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA-online). Datenbank der nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

www.wisia.de

Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (2008): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V : Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: April 2008. Bonn.

http://www.eisenbahn-bundesamt.de/Service/files/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_5.pdf

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ["Schönefeld" und "Ortsumgehung Stralsund"] ergänzt.

Smeets + Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Gassner, E. (in Bearbeitung): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR.

3.3 Weitere Literatur

Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie - Dr. U. Mierwald, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr - Cochet Consult und Trüper Gondesens Partner - Landschaftsarchitekten BDLA (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. F+E.02.221/2002/LR, Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-VP im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Gutachten im Auftrag des BMVBW.

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. und Stein, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen - Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007, S. 13-18.

Bosch & Partner (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung - Auswirkungen der erhöhten Anforderungen des BNatSchG auf die Erarbeitung des LBP. Vortrag von Klaus Müller-Pfannenstiel bei der Landschaftstagung Dresden am 09.06.2005.

http://www.boschpartner.de/data/lst_2005_vortrag_artenschutz.pdf

Breuer, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. EGE - Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.. Heimbach.

<http://www.egeeulen.de/files/artenschutz.pdf>

BT-Drs 16/5100 - Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/5100 vom 25.04.2007: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/051/1605100.pdf>

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie - Erhaltungszustände der Arten. http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2007): Referentenentwurf zum Umweltgesetzbuch, Drittes Buch "Naturschutz und Landschaftspflege". Stand 20. November 2007. Referentenentwurf und Begründung. www.umweltgesetzbuch.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2006): Empfehlung für Erfolgskontrollen zu Kompensationsmaßnahmen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen. 2. überarbeitete Fassung. Bonn.

http://www.bafg.de/cln_007/nn_230002/U1/DE/07_Publikationen/publikationen_node.html

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn.

http://www.bafg.de/cln_007/nn_230002/U1/DE/07_Publikationen/publikationen_node.html

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn.

http://www.bafg.de/cln_007/nn_230002/U1/DE/07_Publikationen/publikationen_node.html

Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

EU-Kommission - Article 12 Working Group under the Habitats Committee (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitats Directive article 12).

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/final_report_working

EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance [hier auch in deutscher Übersetzung]

Gellermann, M. (2007a): Artenschutzrecht im Wandel - Anmerkungen zur bevorstehenden Änderung des BNatSchG. *Natur und Recht* (2007) 29, S. 165-172.

Gellermann, M. (2007b): Die "Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes. *Natur und Recht* (2007) 29, S. 783-789.

Gellermann, M. und Schreiber, M., (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe *Natur und Recht*, Band 7. ISBN: 978-3-540-69096-2. Springer-Verlag, Berlin.

Gellermann, M. (2009a): Europäischer Gebiets- und Artenschutz in der Rechtsprechung. *Natur und Recht* (2009) 31, S. 8-13.

Gellermann, M. (2009b): Artenschutz und Straßenplanung - Neues aus Leipzig. *Natur und Recht* (2009) 31, S. 85-91.

Kautz, S. (2007): Artenschutz in der Fachplanung - Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL und V-RL im Bundesnaturschutzgesetz. *Natur und Recht* (2007) 29, S. 234-243.

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen - Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/05, S. 12-17. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen.

Kiel, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. *UVP-Report* 21, 3/2007, S. 178-181.

Kratsch, D. (2007): Neue Rechtsprechung zum Artenschutz - Entscheidungen des BVerwG (Flughafen Schönefeld und Umfahrung Stralsund) und des OVG Sachsen-Anhalt. *Natur und Recht* (2007) 29, S. 27-29.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2001): Bewertungsschema für Arten mit Kriterien für den Erhaltungszustand. Beschlossen auf der 81. LANA-Sitzung im September 2001 in Pinneberg.

Louis, H. W. (2007): Perspektiven des Natur- und Artenschutzrechts - Ein Überblick vor europäischem Hintergrund aus rechtlicher Sicht. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39, (8), 2007, S. 228-235.

Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. *Natur und Recht* (2008) 30, S. 65-69.

Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs.1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. *Natur und Recht* (2009) 31, S. 91-100.

Lüttmann, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung - Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39, (8), 2007, S. 236-242.

Palme, C. (2007): Neue Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Natur- und Artenschutzrecht. *Natur und Recht* (2007) 29, S. 243-249.

Plachter, H., Bernotat, D., Müssner, R. und Rieken, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, Heft 70.

Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. *Natur und Recht* (2007) 29, S. 642-649.

Steinmann, I. und Bless, R. (2004): Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) der FFH-Richtlinie. In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. und Ssymank, A. (Bearb.) (2004): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69.* Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. und Mayer, J. (2006): *Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren.* ISBN: 3-8334-4804-0. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. *Naturschutz in Recht und Praxis - online*, Heft 1, 2008, S. 1-20.

www.naturschutzrecht.net

Wachter, T., Lüttmann, J. und Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft - Umsetzung des Artenschutzes nach nationalem und europäischem Recht. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 36, (12), 2004, S. 371-377.

4. Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (alte Bezeichnung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continued ecological functionality (vgl. Kapitel 2.6)
Drs	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS	favourable conservation status (vgl. Kapitel 2.6)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
FFH-VU	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
Hess VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Begriff aus STMI Bayern 2007)
TdV	Träger des Vorhabens
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Anlage I: Mustergliederung

Die folgende Mustergliederung für einen Fachbeitrag Artenschutz stellt einen Vorschlag dar. Sie kann und muss ggf. an besondere Gegebenheiten angepasst werden. Sofern Mustergliederungen oder Formblätter der Bundesländer vorliegen, in denen das Vorhaben realisiert werden soll, wird empfohlen, sich vorrangig an diesen zu orientieren.

- 1 Anlass und Aufgabenstellung**
- 2 Methodisches Vorgehen**
(u. a. rechtl. Grundlagen)
- 3 Wirkungen des Vorhabens**
(bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse)
- 4 Eingrenzung der relevanten Arten**
 - 4.1 Datengrundlagen
 - 4.2 Relevante Arten
(je nach Umfang auch Unterkapitel pro Schutzkategorie o. Tiergruppe + Fazit)
(i. d. R. Tabelle der Arten mit Ausschlussgründen, wenn nicht weiter betrachtet)
- 5 Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten**
 - 5.1 Datengrundlage
(durchgeführte Untersuchungen, ggf. erweitertes Untersuchungsgebiet,
Hinweise auf Datenlücken)
 - 5.2 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
(jeweils:
 - a) allg. Infos zur Gefährdung (RL, Erhaltungszustand) und zur Lebensweise
 - b) Bestand und Erhaltungszustand der lokalen Population
 - c) Behandlung der Verbote nach § 42
 - d) ggf. notwendige Maßnahmen)
 - 5.3 Bestand und Betroffenheit von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der
Vogelschutz-Richtlinie
 - 5.4 Fazit
(insbes. Nennung der Arten, für die die Erteilung einer Ausnahme notwendig ist)
- 6 Bestand sowie Betroffenheit von Biotopen streng geschützter Arten ohne
gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**
 - 6.1 Datengrundlage
(durchgeführte Untersuchungen, ggf. erweitertes Untersuchungsgebiet,
Hinweise auf Datenlücken)
 - 6.2 Bestand und Betroffenheit der Biotope streng geschützter Arten
 - 6.3 Fazit
(Betroffenheit von Biotopen, die nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse zerstört
werden dürfen)

- 7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens**
 - (jeweils:
 - a) keine zumutbare Alternative und Wahrung des Erhaltungszustandes
 - b) ggf. nochmals Maßnahmen)
 - 7.1 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- 8 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands**
 - 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen
 - 8.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands
- 9 Zusammenfassung**
- 10 Literatur und Quellen**
- Anhang**

Für die Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsraums/Wirkraums sollte ein Verweis auf Erläuterungsbericht und UVU ausreichen.

Anlage II: Liste der in Deutschland vorkommenden streng geschützten Arten

Quelle: BfN auf der Basis von WISIA-online (www.wisia.de), bearbeitet
Stand: 12/2007

Alle Informationen wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen zusammengestellt, eine Garantie wird nicht übernommen. In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Farn- u. Blütenpflanzen			
<i>Adenophora liliifolia</i>	Schellenblume	X	
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X	
<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	
<i>Armeria maritima purpurea</i>	Ried-Grasnelke		
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	X	
<i>Artemisia rupestris</i>	Felsen-Beifuß		
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn	X	
<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästiger Rautenfarn		
<i>Botrychium multifidum</i>	Vielteiliger Rautenfarn		
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X	
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Tresse	X	
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X	
<i>Calystegia soldanella</i>	Strand-Winde		
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	X	
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X	
<i>Gentianella lutescens</i>	Gelblicher Enzian		
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X	
<i>Hymenophyllum tunbrigense</i>	Englischer Hautfarn		
<i>Iris spuria</i>	Salzwiesen-Schwertlilie		
<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie		
<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse		
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein		
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein		
<i>Liparis loeselii</i>	Torf-Glanzkräuter	X	
<i>Lobelia dortmanna</i>	Wasser-Lobelia		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	X	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	X	
<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose		

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Farn- u. Blütenpflanzen (Fortsetzung)			
<i>Oenanthe coniooides</i>	Schierlings-Wasserfenchel	X	
<i>Onosma arenaria</i>	Sand-Lotwurz		
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter		
<i>Pulsatilla alba</i>	Kleinblütige Küchenschelle		
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X	
<i>Pulsatilla vernalis</i>	Frühlings-Küchenschelle		
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Küchenschelle	X	
<i>Rubus chamaemorus</i>	Moltebeere		
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X	
<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel		
<i>Scorzonera purpurea</i>	Violette Schwarzwurzel		
<i>Sisymbrium supinum</i>	Niedrige Rauke	X	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz	X	
<i>Stipa bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X	
<i>Stipa dasyphylla</i>	Weichhaariges Federgras		
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	X	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	
<i>Utricularia bremii</i>	Bremis Wasserschlauch		
<i>Vitis vinifera sylvestris</i>	Wilde Weinrebe		
Flechten			
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte		
Säugetiere			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	X	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X	
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	X	
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	X	
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	X	
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	X	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	
<i>Equus przewalskii</i>	Przewalskipferd (Urwildpferd)		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	X	
<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	X	
<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	X	
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	X	
<i>Lynx lynx</i>	Eurasiatischer Luchs	X	
<i>Microtus bavaricus</i>	Bayerische Kleinwühlmaus		
<i>Miniopterus schreibersi</i>	Langflügelfledermaus	X	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	X	
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	X	
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	X	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X	
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	X	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	X	

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Säugetiere (Fortsetzung)			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	X	
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	X	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	
<i>Pipistrellus savii</i>	Alpenfledermaus	X	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X	
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	X	
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	X	
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	X	
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	X	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	X	
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		X
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		X
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		X
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz		X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		X
<i>Alectoris graeca</i>	Steinhuhn		X
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn		X
<i>Amazona ochrocephala belizensis</i>	Gelbkopfamazone		X
<i>Amazona ochrocephala oratrix</i>	Doppelgelbkopfamazone		X
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		X
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler		X
<i>Aquila clanga</i>	Schlangenadler		X
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler		X
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher		X
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		X
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule		X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		X
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		X
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel		X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard		X
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		X
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		X
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		X
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher		X
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		X

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Vögel (Fortsetzung)			
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		X
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		X
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		X
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler		X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		X
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		X
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		X
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke		X
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		X
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht		X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		X
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher		X
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer		X
<i>Emberiza cirlus</i>	Zaunammer		X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		X
<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		X
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke, Sakerfalke		X
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		X
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		X
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke		X
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper		X
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		X
<i>Fratercula arctica</i>	Papageitaucher		X
<i>Fulmarus glacialis</i>	Eissturmvogel		X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		X
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		X
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		X
<i>Gavia immer</i>	Eistaucher		X
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp		X
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		X
<i>Grus grus</i>	Kranich		X
<i>Gypaetus barbatus</i>	Bartgeier		X
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier		X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		X
<i>Hieraaetus pennatus</i>	Zwergadler		X
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		X
<i>Hirundo rupestris</i>	Felsenschwalbe		X
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		X
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger		X
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		X
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		X
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		X

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Vögel (Fortsetzung)			
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		X
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		X
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		X
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer		X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel		X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		X
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher		X
<i>Oceanodroma leucorhoda</i>	Wellenläufer		X
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe		X
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule		X
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		X
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling		X
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		X
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		X
<i>Phoenicopterus ruber</i>	Flamingo		X
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger		X
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht		X
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		X
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		X
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler		X
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		X
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		X
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		X
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		X
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		X
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		X
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		X
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		X
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		X
<i>Serinus citrinella</i>	Zitronengirlitz		X
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		X
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		X
<i>Sterna dougallii</i>	Rosenseeschwalbe		X
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		X
<i>Sterna nilotica</i>	Lachseeschwalbe		X
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		X
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz		X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		X
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe		X
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn		X
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn		X
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		X
<i>Tringa hypoleucos</i>	Flussuferläufer		X
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		X
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer		X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		X

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Vögel (Fortsetzung)			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		X
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch-Unke	X	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauch-Unke, Berg-Unke	X	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	X	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	
<i>Triturus carnifex</i>	Alpenkammolch	X	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	X	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse		
<i>Lacerta horvathi</i>	Kroatische Gebirgseidechse	X	
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X	
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	X	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper		
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Atlantischer Stör	X	
<i>Acipenser oxyrinchus</i> ⁵²	Amerikanischer Atlantischer Stör	(X)	
<i>Coregonus oxyrinchus</i> ⁵³ (→ <i>C. maraena</i> , anadrome Populationen der Nordsee)	Nordseeschnäpel	X	
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	X	
Falter			
<i>Acontia lucida</i>	Malveneule		
<i>Acosmetia caliginosa</i>	Färberscharteneule		
<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule		
<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Baumspanner		
<i>Amphipyra livida</i>	Tiefschwarze Glanzeule		
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule		
<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	Heidekraut-Glattrückeneule		
<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär		
<i>Arethusana arethusa</i>	Rotbindiger Samtfalter		

⁵² In der FFH-RL werden mit *A. sturio* auch die Populationen in der Ostsee verstanden, die jedoch nach neueren Untersuchungen *A. oxyrinchus* zuzurechnen sind. Diese Art sollte nach Steinmann & Bless (2004) ebenfalls als Art des Anhangs IV betrachtet werden.

⁵³ In der FFH-RL steht noch der Artnamen *C. oxyrinchus*, der nach neueren Untersuchungen jedoch für eine andere, mittlerweile ausgestorbene Fischart gültig ist. Die anadromen Schnäpel der südlichen Nordsee sind der Art *Coregonus maraena* zuzuordnen (Steinmann & Bless, 2004), sollten aber als Art des Anhangs IV der FFH-RL betrachtet werden.

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Falter (Fortsetzung)			
<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmutterfalter		
<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner		
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter		
<i>Calyptra thalictri</i>	Wiesenrauten-Kapuzeneule		
<i>Carcharodus floccifera</i>	Heilziest-Dickkopffalter		
<i>Carcharodus lavatherae</i>	Loreley-Dickkopffalter		
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner		
<i>Catocala pacta</i>	Bruchweidenkarmin		
<i>Chariaspilates formosaria</i>	Moorwiesen-Striemenspanner		
<i>Chelis maculosa</i>	Fleckenbär		
<i>Cleoceris scoriacea</i>	Gebänderte Graslieneule		
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Rindenflechten-Spanner		
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X	
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X	
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	X	
<i>Conistra veronicae</i>	Eintönige Wintereule		
<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch		
<i>Cupido osiris</i>	Kleiner Alpen-Bläuling		
<i>Cynthia sordida</i>	Alpen-Fleckleibbär		
<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner		
<i>Epirranthis diversata</i>	Bunter Espen-Frühlingsspanner		
<i>Erebia epiphron epiphron</i>	Brocken-Mohrenfalter		
<i>Eremobina pabulatricula</i>	Helle Pfeifengras-Büscheleule		
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	X	
<i>Eriogaster rimicola</i>	Eichen-Wollfalter		
<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule		
<i>Euchalcia consona</i>	Mönchskraut-Metalleule		
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfaller	X	
<i>Euxoa lidia</i>	Schwärzliche Erdeule		
<i>Euxoa vitta</i>	Steppenrasen-Erdeule		
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner		
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	
<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule		
<i>Hadena magnolii</i>	Nelken-Kapseleule		
<i>Heliothis maritima warneckei</i>	Warnecks Heidemoor-Sonneneule		
<i>Heterogynis penella</i>	Kleiner Mottenspinner		
<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier		
<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier		
<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter		
<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermaus-Schwärmer		
<i>Hyphoraia aulica</i>	Hofdame		
<i>Hyoxystis pluviana</i>	Blassgelber Besenginster-spanner		
<i>Idea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner		
<i>Jordanita chloros</i>	Kupferglanz-Grünwiderchen		
<i>Lamellocossus terebra</i>	Zitterpappel-Holzbohrer		
<i>Lamprosticta culta</i>	Obsthaineule		
<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahnspinner		
<i>Lithophane lamda</i>	Gagelstrauch-Moor-Holzeule		
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X	
<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeleule		
<i>Lycaena dispar</i>	Flussampfer-Dukatenfalter	X	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Falter (Fortsetzung)			
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzgefleckter Bläuling	X	
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Moorbläuling	X	
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	X	
<i>Malacosoma franconica</i>	Frankfurter Ringelspinner		
<i>Meganephria bimaculosa</i>	Zweifleckige Plumpeule		
<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Kleinbärchen		
<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Kleinbärchen		
<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen		
<i>Nymphalis xanthomelas</i>	Östlicher Großer Fuchs		
<i>Ocneria rubea</i>	Rostspinner		
<i>Odontognophos dumetata</i>	Kreuzdorn-Steinspanner		
<i>Orbona fragariae</i>	Große Wintercule		
<i>Orygia antiquiodes</i>	Heide-Bürstenspinner		
<i>Paidia rica</i>	Mauer-Flechtenbärchen		
<i>Panchrysia deaurata</i>	Große Wiesenrauten-Goldeule		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X	
<i>Parnassius phoebus</i>	Hochalpen-Apollofalter		
<i>Parocneria detrita</i>	Rußspinner		
<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär		
<i>Periphanes delphinii</i>	Rittersporn-Sonneneule		
<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke		
<i>Polymixis polymita</i>	Olivbraune Steineule		
<i>Polyommatus damon</i>	Großer Esparsetten-Bläuling		
<i>Polypogon gryphalis</i>	Syrmische Spannereule		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	
<i>Pseudophilotes vicrama</i>	Östlicher Quendel-Bläuling		
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter		
<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Dickkopffalter		
<i>Pyrois cinnamomea</i>	Zimt-Glanzeule		
<i>Rhyarioides metelkana</i>	Metelkana-Bär		
<i>Schinia cardui</i>	Bitterkraut-Sonneneule		
<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennen-Bläuling		
<i>Scopula decorata</i>	Thymian-Steppenrasen-Kleinspanner		
<i>Scopula tessellaria</i>	Kuhschellen-Kleinspanner		
<i>Scotopteryx coarctaria</i>	Ginsterheiden-Wellenstriemen-Spanner		
<i>Setina roscida</i>	Felshalden-Flechtenbärchen		
<i>Shargacucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch		
<i>Sideridis lampra</i>	Bibernell-Bergwieseneule		
<i>Simyra nervosa</i>	Schrägflügel-Striemeneule		
<i>Spaelotis clandestina</i>	Fehrenbachs Erdeule		
<i>Spudaea ruticilla</i>	Graubraune Eichenbuscheule		
<i>Syngrapha microgamma</i>	Moor-Goldeule		
<i>Synopsia sociaria</i>	Sandrasen-Braunstreifenspanner		
<i>Tephronia cremiaria</i>	Punktierter Baumflechtenspanner		
<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholzflechtenspanner		
<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin		
<i>Valeria jaspidea</i>	Schlehen-Jaspiseule		
<i>Xanthia sulphurago</i>	Bleich-Gelbeule		
<i>Xestia sincera</i>	Fichtenmoorwald-Erdeule		
<i>Yigoga forcipula</i>	Felsgeröllhalden-Erdeule		
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	X	
<i>Zygaena angelicae elegans</i>	Elegans-Widderchen		

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Geradflügler			
<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke		
<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke		
<i>Arcyptera microptera</i>	Kleine Höckerschrecke		
<i>Bryodema tuberculata</i>	Gefleckte Schnarrschrecke		
<i>Epacromius tergestinus</i>	Fluss-Strandschrecke		
<i>Ephippiger ephippiger</i>	Steppen-Sattelschrecke		
<i>Gampsocleis glabra</i>	Heideschrecke		
<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille		
<i>Platycleis montana</i>	Steppen-Beißschrecke		
<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke		
<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke		
Käfer			
<i>Acmaeodera degener</i>	Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer		
<i>Acmaeoderella flavofasciata</i>	Weißschuppiger Ohnschild-Prachtkäfer		
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter		
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	X	
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	X	
<i>Calosoma reticulatum</i>	Smaragdgrüner Puppenräuber		
<i>Carabus marginalis</i>	Gerandeter Laufkäfer		
<i>Carabus menetriesi</i>	Hochmoor-Laufkäfer		
<i>Carabus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer		
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	
<i>Cicindina arenaria arenaria</i>	Flussufer-Sandlaufkäfer		
<i>Cicindina arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer		
<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	X	
<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer		
<i>Dicerca aenea</i>	Gelbstreifiger Zahnflügel-Prachtkäfer		
<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer		
<i>Dicerca moesta</i>	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	
<i>Eurythyrea austriaca</i>	Grün glänzender Glanzprachtkäfer		
<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanzprachtkäfer		
<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	
<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock		
<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer		
<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer		
<i>Meloe coriarius</i>	Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer		
<i>Meloe decorus</i>	Violettalsiger Maiwurmkäfer		
<i>Meloe hungarus</i>	Gelbrandiger Maiwurmkäfer		
<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer		
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock		
<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X	
<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wachholder-Prachtkäfer		
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Dusterkäfer	X	

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Käfer (Fortsetzung)			
<i>Phytoecia molybdaena</i>	Klatschmohn-Walzenhalsbock		
<i>Phytoecia rubropunctata</i>	Rotpunktierter Walzenhalsbock		
<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen		
<i>Phytoecia virgula</i>	Südlicher Walzenhalsbock		
<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer		
<i>Protaetia affinis</i>	Ähnlicher Goldkäfer		
<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock		
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X	
<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer		
<i>Trachypteris picta</i>	Gefleckter Zahnrand-Prachtkäfer		
Libellen			
<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer		
<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer		
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	
<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle		
<i>Coenagrion armatum</i>	Hauben-Azurjungfer		
<i>Coenagrion hylas</i>	Bileks-Azurjungfer		
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer		
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	X	
<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil		
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X	
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	
Netzflügler			
<i>Dendroleon pantherinus</i>	Panther-Ameisenjungfer		
<i>Libelloides longicornis</i>	Langfühleriger Schmetterlingshaft		
Spinnen			
<i>Arctosa cinerea</i>	Flussufer-Wolfspeine		
<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne		
<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugen-Springspinne		
Krebstiere			
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs		
<i>Branchipus schaefferi</i>	Echter Kiemenfuß		
<i>Chirocephalus diaphanus</i>			
<i>Leptestheria dahalacensis</i>			
<i>Lynceus brachyurus</i>			
<i>Tanymastix stagnalis</i>			

Streng geschützte Art / Artengruppe	Deutsche Bezeichnung	gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus	
		Anhang IV FFH-RL	europäische Vogelart
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel		
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel		
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X	
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	X	
Stachelhäuter			
<i>Solaster papposus</i>	Sonnenstern		